

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 20 (1878)

Heft: 1

Artikel: Das basellandschaftliche Gantwesen

Autor: Brodbeck, Gustav

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das basellandschaftliche Gantwesen,

dargestellt

von

Dr. Gustav Brodbeck.

„Das Gantwesen ist bei uns zum ganz eigenthümlichen Rechtsinstitut ausgebildet und wird schwerlich so noch irgendwo vorkommen,“ heißt es im Berichte des basellandschaftlichen Obergerichts vom Jahre 1868. Und in der That wird jemand, der sich nicht von Jugend auf an dieses Institut gewöhnt oder sonst mit demselben vertraut gemacht hat, beim Einblick in die Gebilde mannigfacher Art, welche ihm hier entgegentreten, nicht bloß den Eindruck des Eigenthümlichen bekommen, sondern bei näherem Eingehen auf die einzelnen Einrichtungen werden auch Zweck und rechtliche Bedeutung derselben besser erkannt werden.

Was unsere Einrichtungen bezüglich der Versteigerung von denjenigen anderer Rechtsgebiete wesentlich unterscheidet und ihnen selbst in unserm Rechte eine eigenthümliche Stellung verleiht, sind nicht etwa Grundsätze über die Perfection des auf diesem Wege eingegangenen Vertrages, ebensowenig die Requisite der Oeffentlichkeit und der Mitwirkung von öffentlichen Beamten. Das Eigenthümliche liegt vielmehr theils in den Cautionen des Verganterns, welche das Recht im Interesse der Gläubiger desselben verlangt, theils in der Art, wie die Forderung aus einem solchen Vertrage durch Bürgschaften, Pfandrechte und kürzere Betreibungsfristen allseitig gesichert und

privilegiert ist, theils in der wichtigen Stellung, welche auf Grund dieser Thatfachen die über die Versteigerung aufgenommene Urkunde, der sogenannte Gantrodell, im Rechtsverkehr einnimmt, eine Stellung, welche dem Gantrodell den höchsttönenden Namen des „basellandschaftlichen Wechsels“ eingetragen hat.

Ich werde nun im Folgenden, mit besonderer Berücksichtigung der hervorgehobenen Punkte, ein Bild unseres Gantwesens zu entwerfen versuchen, wie sich dasselbe im heutigen Recht auf Grund einer fast dreihundertjährigen Entwicklung darstellt.

Es reichen nämlich die Nachrichten, welche die für Kenntniß unseres älteren Rechtes so hochwichtige Sammlung der Basler Rechtsquellen (Basel. 1856. 1865.) im II. Theil über das basellandschaftliche Gantwesen in ziemlich ausgiebigem Maße enthält, nicht weiter, als bis zum Anfang des 17. Jahrh. zurück. Daß aber wenigstens die gerichtliche Gant als Theil des Betreibungsverfahrens schon bedeutend früher in der Landschaft vorgekommen sein muß, läßt sich aus einigen Bestimmungen älterer Rechtsquellen vermuthen.

So verbietet der Nienstaler Stadtrodel von 1411 (Rq. 604, p. 33, 5.) die Wegnahme der dem Schuldner abgenommenen Pfänder „aus dem Gericht,“ wo dieselben offenbar zu dem Zwecke einer nachherigen Versteigerung bei nicht erfolgter Auslösung niedergelegt waren, wie in Basel um dieselbe Zeit die Fahrnißpfänder hinter den Stadtkäufer gelegt und von diesem versteigert wurden (Rechtsquellen I., p. 67 Anm. u. p. 152.). Und wenn der umgearbeitete Nienstaler Stadtrodel von 1506 von der Gleichberechtigung aller verbietenden Creditoren redet und deswegen die Befriedigung nach Markzahl einführt, so liegt nichts näher, als der Gedanke des Verkaufs des verbotenen Gutes auf dem Wege der Versteigerung (Rq. 604, p. 38, 15.). Vgl. hiezu die für die Spingerleute in Pratteln aufgestellten Satzungen von 1503 (Rq. 618, p. 70, 32.).

Ausdrücklicher Erwähnung der gerichtlichen Pfandgant geschieht aber erst in der Gerichtsübung des Dorfes Niesen

vom Jahre 1548; deren Bestimmungen über den Schuldtrieb und die daraus hervorgehende Pfandgalt jedoch eher an das gleichzeitige Basler Stadtrecht anklingen und mit der Entwicklung des Rechtes der Landschaft nicht im Zusammenhang stehen.

Für diese sind vielmehr fast allein maßgebend die Landesordnungen (LÖ) oder Amtsrödel der obern Ämter (Farnsburg, Homburg und Ramstein), die in den zwei letzten Umarbeitungen das gemeinsame Recht aller baslerischen Landbezirke geworden sind.

Die erste dieser Landesordnungen wurde im Jahre 1611 erlassen (Rq. N. 635.). Dieselbe enthält viele Bestimmungen, welche dem Liestaler Stadtrodel von 1411, bezw. dessen Umarbeitung von 1506 entnommen sind. Dann folgt im Jahr 1654 die zweite (Rq. N. 651.), in welchem Jahre auch das Liestaler Stadtrecht einer Revision unterzogen wurde (Anmerk. zu Rq. N. 604.). Nach Verfluß eines mehr als hundertjährigen Zeitraums, im Jahre 1757, folgt die dritte, für alle Landbezirke geltende Ordnung (Rq. N. 759); und diese wiederum wurde durch die LÖ von 1813 ersetzt, die jetzt noch gilt, sofern sie nicht durch Gewohnheitsrecht und Specialgesetze derogiert ist.

Den Uebergang zwischen diesen vier Landesordnungen bilden eine Reihe von sog. Erkenntnissen des Basler Großen und Kleinen Rathes. Vergeblich suchen wir aber in denselben nach weitgreifenden Neuerungen im Santwefen. Sind sie doch meistens vom Kl. Rathe erlassen worden auf die Anfrage von Beamten, welche sich über die Anwendung des geschriebenen oder des Gewohnheitsrechtes im Zweifel befanden, oder welche ihre Vorgesetzten von zu Tage tretenden Mißbräuchen in Kenntniß setzten. Im letztern Fall wurden dann die Uebelstände so gut als möglich zu beseitigen gesucht, bald durch eine neue Verordnung, bald dadurch, daß eine ältere in's Gedächtniß zurückgerufen wurde. Wenn es sich dabei um etwas handelte, worüber das geschriebene Recht keine genügende Auskunft zu

bieten vermochte, wurde eine Umfrage unter den Beamten nach dem in ihrem Amtsbezirke geltenden Gewohnheitsrecht angestellt, worauf dann die Behörde ihren Entscheid im Sinne des vorherrschenden Gewohnheitsrechtes abgab.

Das Hauptsächliche dessen, was auf diese Weise am bestehenden Rechte verbessert und vermehrt wurde, fand dann gewöhnlich Aufnahme bei der nächsten Revision der Landesordnung, und so kommt es, daß diese jeweilen weniger eine Abänderung als eine Vervollständigung des frühern geschriebenen Rechts enthält. Aehnlich hat sich die Entwicklung seit dem Erlaß der LO von 1813 gestaltet. Auch heute noch hat das Gewohnheitsrecht neben dem geschriebenen Recht eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. — Die politischen Veränderungen der letzten hundert Jahre haben bloß die administrative Seite des Gantwesens berührt, während die privatrechtliche immer noch auf dem Boden der LO von 1757 steht.

Bei dieser geringen Verschiedenheit des älteren und des jetzt geltenden Rechtes und dem unmerklichen Uebergang von dem einen zum andern scheint es mir daher nicht gerathen, das Geschichtliche in einem besondern Abschnitt im Zusammenhang zu behandeln. Ich werde vielmehr sogleich auf das geltende Recht eintreten und dann bei jedem einzelnen Abschnitt die geschichtlichen Bemerkungen einflechten.

Als die natürlichste Eintheilung des mannigfachen Stoffes ergibt sich von selbst diejenige nach dem gewöhnlichen Verlaufe der auf das Gantwesen bezüglichen Geschäfte. Nach einer ganz kurzen Erörterung über Begriff und Arten der Gant (Versteigerung) werde ich daher die Vorbedingungen für die Abhaltung einer Gant, sodann den Gantact selbst, hernach die rechtlichen Folgen behandeln, welche aus dem auf dem Wege der Versteigerung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte den dabei beteiligten Personen erwachsen, und werde mich schließlich zum Gantodel als der über den Gantact aufgenommenen Urkunde wenden.

Was die Quellen betrifft, so habe ich das ältere Recht lediglich den bereits erwähnten „Rechtsquellen von Basel-Stadt und -Land,“ das neuere der Gesetzesammlung des Gesamtkantons Basel Bd. I—VII und der basellandschaftlichen Gesetzesammlung entnommen, woneben mir dann die vom Jahr 1595 bis auf den heutigen Tag reichende Sammlung der Gantprotocolle im Archiv der Bezirksschreiberei zu Liestal namentlich für das ältere Recht vielfach als Commentar dienen mußte. Ueber das heutige Gewohnheitsrecht endlich habe ich mich durch Einsichtnahme einschläglicher Obergerichtsentscheidungen und durch mündliche Besprechungen mit Sachverständigen zu belehren gesucht.

I. Begriff und Arten.

Eine Definition des Begriffes Gant findet sich weder in unserm frühern noch im heutigen gesetzlichen Rechte. Unsere Gesetzgeber haben sich mit der Aufstellung einiger practischer Grundsätze begnügt. Und wir können unserm Gantinstitut im Allgemeinen den gemeinrechtlichen Begriff unterlegen.

Die einzigen Verträge, welche bei uns auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werden, sind der Kauf- und der Pachtvertrag. Aus natürlichen Gründen ist der erstere der viel häufigere und viel wichtigere, weshalb denn auch im Folgenden in erster Linie nur vom Gantverkauf und nur beiläufig vom Pachtvertrag gesprochen wird, wo nämlich das über den Gantverkauf Gesagte nicht ohne Weiteres mutatis mutandis auf den Pachtvertrag angewandt werden kann.

Diejenige Art der Versteigerung, bei welcher sich der Versteigerer seinen Mitcontrahenten in der Person des Mindestfordernden sucht, wie dieß z. B. bei einer Werkverdingung geschehen kann, findet sich in unserm Recht nicht berücksichtigt.

Wesentlich für unsere Gant ist das Requisite der Oeffentlichkeit, womit auch das weitere Requisite der Mitwirkung von öffentlichen Beamten zusammenhängt. Doch kennt unser Recht

(LD § 2), auch eine Privatgant, welche unter mehreren Erben, die sich bei der Vertheilung der Erbschaftsstücke nicht einigen können, zur Anwendung kommen soll.

Je nachdem der freie Wille oder der gerichtliche Zwang die unmittelbare Veranlassung zur Vornahme einer Versteigerung bildet, hat man von jeher, wie anderwärts, so auch bei uns, zwischen einer freiwilligen und einer gerichtlichen (amtlichen) Gant unterschieden. So setzt die LD von 1611 die Vergantung der eigenen Güter und fahrender Habe der „Ausrufung von Hab und Gut uß Erkenntnuß des Gerichts“ entgegen (Rq. N. 685, p. 134, 25.).

Dasselbe Princip liegt der Eintheilung in freiwillige und ausgekündete und derjenigen in verbürgte und unverbürgte Ganten (LD von 1757, Art. 100, und LD von 1813, § 207) zu Grunde. Die Bedeutung dieser letztern Bezeichnung wird aus dem nächsten Abschnitt (Seite 21) ersichtlich sein.

Bei der amtlichen Gant werden dann selbst wieder, je nach der Art der vorausgegangenen Schuldbetreibung, mehrere Arten unterschieden. Man spricht also von einer Fallimentsgant oder amtlichen Gant im engeren Sinne, wenn die Betreibung auf Concurß, von einer Pfandgant, wenn sie auf Pfändung, von einer Unterpfandssteigerung, wenn sie auf Befriedigung des Gläubigers aus einer ihm verpfändeten Sache gerichtet ist, und eben dahin gehört auch die sog. Leistungsgant, welche gegen säumige Gantgeldschuldner und Einzüger und deren Bürgen durchgeführt wird.

Eine Mittelstellung zwischen freiwilligen und amtlichen Ganten nehmen die sog. Ganten unter Aufsicht der Aemter ein. Dieselben finden statt in Erbfällen, wo die Erben das beneficium inventarii verlangt haben und nach Anfertigung des Inventars Antritt oder Heimschlag der Erbschaft von dem Ausfall einer Versteigerung aller oder einzelner Erbschaftssachen abhängig machen, oder wo eine solche Versteigerung sonst vor der Erklärung der Erben nothwendig wird. Die amtliche

Anfertigung des Inventars über das beim Tod des Erblassers vorhandene Vermögen, verbunden mit einer Auskündung des Erblassers zur Angabe von Schulden und Bürgschaften, hat nämlich nicht, wie im römischen Recht, die Folge, daß der auf Grund eines solchen antretende Erbe den Gläubigern des Erblassers nur auf Höhe der Erbschaft haftet, sondern es hat derselbe, wenn die Erbschaft zur Deckung der Schulden nicht ausreichen sollte, dafür mit seinem eigenen Vermögen einzustehen. Der Erbe hat also nur die Wahl, die Erbschaft entweder auszuslagen oder mit allen Schulden anzutreten. Wählt er das letztere, so besteht die Wohlthat des Inventariums und der damit verbundenen Auskündung bloß darin, daß den erst nach der Auskündung eingeklagten Schulden des Erblassers kein Recht gehalten wird.

Die Aufsicht der Aemter (Bezirksschreiberei und Bezirksstatthalteramt) bei Versteigerung von Erbschaftsachen wird hiebei verlangt, weil der eigenmächtige Verkauf durch die Erben als Einmischung in die Erbschaftsangelegenheiten erscheinen würde, hauptsächlich aber wohl deshalb, weil die Aemter als Concursbehörde jetzt schon für die Möglichkeit des Erbverzichts um das Schicksal der Erbschaft besorgt sein müssen.

Hinsichtlich der versteigerten Objecte werden die Ganten eingetheilt in Liegenschafts- (Güter-), Vieh- und Fahrnißganten. Als besondere Classe kommen noch die Lehenganten in Betracht, d. h. solche Versteigerungen, durch welche Liegenschaften an den Meistbietenden verpachtet werden.

II. Vorbereitungen zum Gantact.

Die gewöhnliche Regel bei Veräußerungen, wonach zu deren rechtlichen Wirksamkeit vor Allem Veräußerungsbefugniß des Veräußernden gehört, kommt natürlich auch bei den durch die Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen zur Anwendung. Wo daher diese Befugniß fehlt oder beschränkt ist,

muß sie auf die gewöhnliche Weise nachgesucht oder ergänzt werden.

A. Bewilligung. In ersterer Beziehung ist z. B. der Vormund bei Versteigerung von Liegenschaften der Bevögneten an die Einwilligung der beiden untern Instanzen der Obervormundschaft, des heimatlichen Gemeinderaths und des Bezirksraths gebunden (§ 47 des Vormundschaftsgesetzes vom 28. Febr. 1853.).

Der zweite Punkt dagegen kommt bei dem mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebenden Manne in Betracht, der zu Veräußerung seiner Liegenschaften die Zustimmung seiner Frau haben muß. Wird diese Zustimmung verweigert, so kann sie bei Nachweis, daß durch eine solche Veräußerung das Weibergut nicht gefährdet wird, durch gerichtliches Urtheil ersetzt werden. Deshwegen hat die Frau und ihr Beistand das Versteigerungsprotocoll zu unterzeichnen, event. wird demselben das betreffende Gerichtsurtheil auszugsweise einverleibt (vgl. Weisung des Obergerichts vom 29. Oct. 1840, gestützt auf § 150 der Landesordnung).

Bei amtlichen Ganten ordnen die Aemter im Namen der Gläubiger an Stelle des zur Veräußerung nicht mehr befugten Schuldners die Versteigerung an.

Abgesehen hiervon ist die erste Hauptbedingung zur Abhaltung einer öffentlichen Versteigerung die Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung. Zwar die LD von 1611 schreibt eine solche für amtliche Ganten nicht vor (ebenso nicht LD von 1654); dagegen wird dieselbe in LD von 1757 (Tit. 18) und 1813 (§ 207) ausdrücklich sowohl für amtliche als freiwillige Ganten gefordert.

Nach LD § 231 bewilligte der Statthalter die Fahrnißganten; Vieh- und Güterganten hatte er an den Rath zu verschreiben. Heutzutage werden die Begehren um Abhaltung von Güter-, Vieh- und Fahrnißganten zuerst an den Gemeindepräsidenten gestellt, der sie dem Bezirksstatthalter übermittelt; und dieser letztere ist befugt, „unter Einhaltung der nöthigen

Vorsicht," die Bewilligung von sich aus zu ertheilen. Vormündern, welche im Namen der Mündel verkaufen wollen, und Gemeinden werden die Ganten vom Regierungsrath bewilligt (Gesetz über Bezirksverwaltung vom 15. März 1864.).

Was die Grundsätze betrifft, nach denen sich die Behörden bei Ertheilung der Bewilligung richten, so gieng man früher mehr als jetzt von der Ansicht aus, daß die Versteigerung als etwas Außerordentliches, als ein Auskunftsmittel in besondern Ausnahmefällen, und nicht etwa als ein Jedermann zugängliches Mittel der Speculation zu betrachten sei.

Zu solchen Ausnahmefällen gehört vor Allem

1. Der Ausbruch des Concurfes. Hier liegt es nun meist im Interesse des Schuldners sowohl als der Gläubiger, daß so schnell als möglich liquidirt und bei dieser Liquidation so theuer als möglich veräußert wird. Diesen beiden Anforderungen begegnet meist die Veräußerung durch Versteigerung. In verhältnißmäßig kurzer Zeit können auf diesem Wege eine Reihe von Verkäufen abgeschlossen werden und die Concurrenz mehrerer Kaufliebhaber, welche gewöhnlich hiebei stattfindet, bewirkt, daß viel theurer verkauft wird, als dieß beim gewöhnlichen Verkauf (Verkauf aus freier Hand) der Fall wäre.

2. Die Execution im Betreibungsverfahren.

3. Der Fall, da ein Schuldner die Gant zur Tilgung seiner Schulden vornehmen will. Es ist hier in den meisten Fällen die Gantbewilligung die rettende Hand, welche der Schuldner ergreift, um dem öconomischen Untergang zu entgehen, oder denselben wenigstens etwas länger hinauszuschieben. Eine Rathserkenntniß von 1738 (Rq. N. 719.), welche den Beamten die Grundsätze angiebt, nach denen sie Versteigerungen zu bewilligen haben, betrachtet diesen Grund als den hauptsächlichsten und schreibt zugleich vor, daß nicht mehr vergantet werden dürfe, als was zur Bezahlung der Schulden unbedingt erforderlich sei.

Es scheint aber diese Instruction nicht vielen Erfolg gehabt

zu haben, denn schon im Jahr 1754 werden wieder Klagen laut, „daß die Fahrnißganten unnöthigerweise überhandnehmen und daß viele derselben auf Wucher gehen.“ Es werden deswegen die Oberbeamten ermahnt, ohne erhebliche Ursachen keine Fahrnißganten zu bewilligen (Rq. N. 757.).

Eine nähere Aufzählung dieser erheblichen Ursachen ist nirgends gegeben, weil die ganze Sache wohl mit Recht dem Ermessen der Beamten überlassen war.

4. Der Fall, da Pupillengüter nicht wohl aufbehalten werden können oder in einem entlegenen Gemeindebanne sich befinden. Die übrigen Güter werden nach einer auch in das Vormundschaftsgesetz von 1853 (§ 46) übergegangenen Bestimmung der Vogtsordnung von 1752 (Rq. N. 745. p. 284.), auf dem Wege der Versteigerung verpachtet. Diese soll überhaupt auch nach neuerem Recht bei Veräußerungen von Immobilien des Mündels regelmäßig zur Anwendung kommen, und bei Veräußerung von Fahrniß, welche dem Mündel zugefallen ist, muß dieß immer geschehen (Vormundschaftsgesetz §§ 47. 48.).

5. Der Abzug des Pächters ab dem Pachtgut, und in ähnlicher Weise Wohnungswechsel, Abreise oder Tod eines Individuums, wenn diese Fälle eine Veränderung der wirtschaftlichen Einrichtungen wünschbar machen.

In der neueren Zeit wird es mit den Gründen nicht mehr so genau genommen, damit recht Viele die namhaften Vortheile genießen können, welche der Verkauf durch die Versteigerung gegenüber dem gewöhnlichen Handkauf gewährt. Bloß dann wird die Bewilligung verweigert, wenn die zu veräußernden Gegenstände offenbar „auf Mehrschatz“, d. h. in der Absicht angekauft worden sind, sie auf diesem Wege mit Gewinn wieder abzusetzen.

Letzterer Punkt namentlich bildet den Gegenstand vielfach wiederholter Verbote, und unter denselben Gesichtspunkt gehört auch das Verbot des Unterschiebens von eigenen oder namentlich

fremden Objecten, welche in die Bewilligung nicht eingeschlossen sind (LD §§ 209. 210. 212.). Seit dem Jahre 1728 begegnen wir auch dem Verbote der Weingänten, das, nach den vielen Erneuerungen zu schließen, nur mit Mühe aufrecht erhalten, aber dennoch in die Landesordnung von 1813 (§ 211) hinübergerettet wurde. Heute ist dem Verbote durch Gewohnheitsrecht derogiert.

Neben der obrigkeitlichen Bewilligung fordert die LD von 1611, Art. 76 (LD von 1654 Art. 37.), bei Versteigerung von Liegenschaften die Bewilligung der „eigenen Hand,“ d. h. des Zins-, resp. Erblehensherrn. Es soll dadurch namentlich einer Zerstückelung des zinspflichtigen Landes (Zerschneidung der Gewerbe) vorgebeugt werden, welche den Zinsberechtigten die Beitreibung des Boden- und Erblehenszins erschwerete.

Ein schwacher Ueberrest dieser früher erforderlichen Bewilligung war die Verpflichtung der „Träger“ (Einzüger der Zinsraten) darauf Acht zu geben, „daß nicht die guten Güter hinweggegeben, verkauft oder vergantet, sondern jeweilen die schlechtern den bessern angehängt und so hinweggegeben werden (LD von 1757, Art. 90. LD § 187.).

Aber auch diese Vorschrift bietet heutzutage nur noch ein historisches Interesse, da nun sämtliche Erblehen- und Bodenzinse auf der Landschaft abgelöst sind.

B. Die Auskündigung. Wenigstens acht Tage vor der Abhaltung müssen nach LD § 223 (LD von 1757, Anhang) sowohl freiwillige als amtliche Gütergänten publiciert werden. Nach LD § 224 soll diese Publication durch das Kantonsblatt stattfinden, während die LD von 1757, die ein solches Organ noch nicht kennt, eine Bekanntmachung der Gant in denjenigen Gemeinden vorschreibt, in deren Bann die Güter des Vergänters liegen. Diese letztere Bestimmung und die Beschränkung derselben auf Liegenschaftssteigerungen läßt vermuthen, daß die Publication dazu dienen soll, Hypothekargläubiger, Bürgen und dinglich Berechtigte auf die Versteigerung aufmerksam zu machen

und dieselben zu gehöriger Wahrung ihrer Interessen zu veranlassen.

Ueberdieß findet sowohl bei freiwilligen als bei amtlichen Ganten noch eine Bekanntmachung der Versteigerung mit Angabe der zu versteigernden Gegenstände statt, um den Hauptzweck der Versteigerung — möglichst hohen Erlös durch Concurrenz vieler Kauflustigen — zu erreichen.

Und außerdem hat noch bei amtlichen Ganten (Fallimentsgantent), die immer erst nach Ablauf der zur Eingabe der Schulden bestimmten Auskündungsfrist abgehalten werden, eine persönliche Einladung der sämtlichen Creditoren durch die betreffende Bezirkschreiberei stattzufinden (LD § 232, vgl. LD von 1757, Art. 110.).

Und hier ist nun auch die Stelle zu Erörterung der zwei Fragen:

1. über die rechtliche Bedeutung der Auskündung im alten Recht und
2. über die allmälige Entwicklung der Gantbürgschaft und deren Tragweite hinsichtlich der dadurch gedeckten Pfandrechte.

1. Auskündung. Nach der Landesordnung von 1611 und 1654 sollten die Verkündungen der amtlichen Ganten in den Pfarckirchen des betreffenden Amtes geschehen (Rq. N. 635, Art. 71 am Ende.). In erster Linie hatte sie allerdings den Zweck, die Zinsberechtigten (eigene Hand) und Hypothekargläubiger von der Versteigerung zu benachrichtigen, welche nach den Grundsätzen der Separatexecution zur Befriedigung eines einzelnen unversicherten Gläubigers über Hab und Gut des betriebenen Schuldners angeordnet werden konnte. Dann aber diente sie auch dazu, den übrigen Gläubigern Gelegenheit zu geben, sich dem Arrestverfahren anzuschließen (vgl. Rq. N. 689). Ursprünglich nun wurden die verschiedenen unversicherten Gläubiger der Reihe nach, d. h. nach dem Zeitpunkte ihrer Anmeldungen (Verbote), befriedigt. Die Landesordnung von 1611,

N. 95, und vorher schon der revidierte Stadtrodel von Dieftal aus dem Jahr 1506 (Rq. N. 604, p. 38.) kennen aber hievon schon eine Abweichung und damit eine Ueberleitung zum heutigen Concursverfahren, wenn es sich um den überschuldeten Nachlaß von Solchen handelt, „die von Thooß wegen oder sonst abgiengen.“ In diesen Fällen soll auf das frühere oder spätere Verbot nichts ankommen und eine Befriedigung der unvericherten Gläubiger nach einem gleichen Procentsatz ihrer Guthaben („nach Marzahl“) eintreten. Immerhin werden aber die unvericherten Gläubiger, welche den Schuldner bis zur Execution ausgetrieben, denjenigen vorgezogen, welche sich erst bei der Auskündung angeschlossen haben (Vgl. Rq. N. 662, 699 und 743. O von 1757, Art. 119.). — Unter den „sonst abgehenden“ Schuldnern mögen anfänglich bloß die flüchtigen Schuldner gemeint gewesen sein; doch deuten die Worte der Ueberschrift des betreffenden Abschnittes in der Landesordnung von 1611 „so jemand stirbt oder verdirbt“ darauf hin, daß dieser Ausdruck bereits zur Zeit der Landesordnung von 1611 mehr umfaßte, und jedenfalls schon vor der Landesordnung von 1757 die Betreibung auf Concurs auch bei nicht flüchtigen Schuldnern die Regel war¹⁾.

Die Verkündung der amtlichen Versteigerung von der Kanzel hatte also dieselbe Bedeutung, welche heutzutage die sog. amtliche Auskündung wegen Schulden, welche durch das Amtsblatt erfolgt, in Anspruch nimmt (Vgl. Rq. N. 635, 71. mit Rq. N. 759, 126 und O von 1813, §§ 277. 279.).

Weniger klar ist nun, wiesern und wie lang eine Auskündung auch bei freiwilligen Ganten vorkam, und ob auch hier bei Liegenschaftsveräußerungen eine Publication von der Kanzel stattfand. Zwar heißt es in dem Mandat vom 18. Juni 1623 (Rq. N. 637.), daß wie die am gleichen Tage ergangene

¹⁾ Ueber diesen Entwicklungsgang vgl. Heusler in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, VII. (Abh.), S. 117 f.

Rathserkenntniß für die Stadt (Nq. N. 331.) eine Auskündung der getroffenen „Kauf, Tausch und vorhabenden Alienation“ vorschreibt, daß diese Auskündung „ein Vierteljahr davor, gleich den Vergantungen ab den Kanzeln“ erfolgen solle, ohne daß die Art der Versteigerung (amtlich oder freiwillig) näher bezeichnet wird. Doch wird als Zweck der Auskündung in dem für die Landschaft bestimmten Mandate wahrscheinlich nicht bloß zufällig nur Bewirkung einer rechtzeitigen Geltendmachung des Zugrechts genannt, während dasjenige für die Stadt daneben auch ausdrücklich der auf den Gütern haftenden Schulden erwähnt (Vgl. dazu noch die Basler Gerichtsordnung von 1719, Art. 310.). Das Zugrecht war aber bei Vergantungen nur in beschränktem Maß anerkannt, wenn nicht ganz ausgeschlossen. Gesezt aber auch es wäre, analog der Auskündung bei der gewöhnlichen Immobilienveräußerung, jemals eine Auskündung auch bei freiwilligen Ganten practisch gewesen, und es hätte sich dieselbe auch auf Schulden erstreckt, so kam sie jedenfalls gegen Ende des 17. Jahrhunderts nicht mehr regelmäßig vor, sonst hätte nicht die Rathserkenntniß vom 6. Februar 1692 (Nq. N. 677.) bestimmen müssen, „daß künftigs diejenige, so aus erheblichen Ursachen einige ihrer liegenden Güter zu verganten willens, sich ohne Unterschied allervordrist auskünden lassen;“ ebenso wenig hätte sonst gegen die letztere Vorschrift ein so wirksamer Einspruch erhoben werden können, der schon im folgenden Monat eine Beschränkung derselben zur Folge hatte. Die in der einschränkenden Rathserkenntniß vom 23. März gl. J. (Nq. N. 678.) angegebenen Abänderungsvorschläge der „Advocaten“ lassen durchblicken, daß die Auskündung namentlich wegen der auf den Liegenschaften haftenden Schulden verlangt wurde. Der Käufer sollte dadurch einerseits Gewißheit erhalten, in wie weit die Liegenschaften, die er kaufen will, belastet seien, und anderseits gegen die stillschweigende Fortdauer solcher Verhaftungen gesichert werden. Bei Ausarbeitung dieser Vorschläge mag auch die Sorge für die Pfandgläubiger bestimmend eingewirkt haben.

Die vom Rathe adoptierten Vorschläge giengen nun dahin:

a. Vertrauenswürdige, wohlhabende Leute („bekanntlich ehrliche Leute, die wohl begütert sind“) sollten zur Versteigerung ihrer liegenden Güter eine Auskundung nicht nöthig haben, sondern einfach die auf den Gütern haftenden Verfassungen dem Stadtschreiber von Nienstal angeben (der schon 1603 zugleich Landschreiber der obern Aemter ist und als solcher die Ganturkunden ausfertigt), der dieselben dann bei jedem einzelnen Stück in den Gantrodel einrückt. Hier boten also Wohlhabenheit und Ehrlichkeit des Berganters Gewähr dafür, daß derselbe sowohl die Verfassungen richtig angab, als auch dieselben zu gehöriger Zeit durch Tilgung der Schulden ablöste.

b. Den „bekanntlich ehrlichen“ und wohlbegüterten Leuten werden diejenigen entgegengesetzt, welche sich in Geldnoth befinden und Schulden halber ganten müssen, und zugleich den Argwohn erwecken, daß sie Schulden, welche auf den Gütern haften, nicht angeben (verhalten = verheimlichen) würden. Diese sollen genügende Bürgschaft stellen „für alle Gefahr der Schulden, so etwann auf diese Güter noch in das künftige hervorkommen möchten.“

2. Gantbürgschaft. In dieser selben Rathserkenntniß vom 23. März 1692 liegt nun auch der Ursprung der sog. „Bergantbürgschaft“, einer der Haupteigenthümlichkeiten unseres Gantwesens.

Streng nach dem Wortlaut wäre diese Bürgschaft bloß für solche Schulden zu verstehen, welche der Berganter nicht angegeben hat und welche sich erst nach der Versteigerung zeigen. Daß die Rathserkenntniß von 1692 anfänglich wirklich so interpretiert wurde, geht aus den Gantprotokollen der betreffenden Periode hervor, wo ganz deutlich die Bürgen nur für die verborgenen Verfassungen bestellt werden.

In Bezug auf die angegebenen Schulden war aber dem Käufer und dem Gläubiger keine Garantie geboten, daß dieselben in der Folge aus dem Erlös getilgt wurden, und diese

Unsicherheit hatte jedenfalls auf die Höhe der gestellten Gebote wesentlich Einfluß und hierin lag die schwache Seite der ganzen Einrichtung, die auch bald erkannt wurde; denn schon in kurzer Zeit findet sich in den Gantprotocollen die Bürgschaft auf alle Versatzungen, sowohl die angegebenen als die verheimlichten, mit andern Worten, auf alle später unbezahlt hervorkommenden Versatzungen ausgedehnt.

Ist es dem Verkäufer nicht möglich, eine solche Bürgschaft aufzubringen, so kann ihm die Versteigerung nur erlaubt werden, wenn er die gewöhnliche Auskündung über sich ergehen läßt. — Eine Vergleichung dieser Bestimmung mit Art. 98 und 110 der LD von 1757 weist darauf hin, daß unter dieser gewöhnlichen Auskündung wohl die Auskündung wegen Schulden verstanden werden muß, welche im Betreibungsverfahren nach der völligen Ausklagung des Schuldners und Erlangung der Urtheils-Urkunde stattfand.

Eine weitere Entwicklung erfuhr das Institut von 1692 in der Landesordnung von 1757.

Natürlich mußte mit der Zeit die Scheidung der Verganter in ehrliche und verdächtige Personen wegen der schwierigen Durchführung wegfallen.

Allgemein schreibt daher nun der Art. 101 vor: Bei einer freiwilligen Gant soll der Verganter „die Versatzungen, so auf den Gütern haften, getreulich und bei seinem Eid angeben, und solche bei Eiden in den Gantrodel einschreiben lassen, auch angeloben, daß er solche Versatzungen aus der verhoffenden Lösung ohne Fehler ledig machen und abbezahlen wolle.“

„Fernerß solle er für alle auf solchen Gütern haftenden Versatzungen genügsame Bürgschaft und das in solidum leisten, also daß wann über kurz oder lang ohnbezahlte Versatzungen hervorkommen würden, die Gantbürger, wann die Verganter nicht zu bezahlen hätten, dafür gut stehen und bezahlen sollen.“

Die schließliche Ausbildung dieser Gantbürgschaft knüpft sich an die LD von 1813, §§ 214 und 215, woselbst sie auch

auf solche Schulden ausgedehnt ist, über welche der dritte Rechtstag ergangen. Nach den Gerichts- und Proceß-Ordnungen von 1844 (§ 305) und von 1867 (§ 304) ist hiefür der 45. Beitreibungstag zu setzen. Es werden nämlich diese Forderungen mit einem Pfandrechte am gesammten Vermögen des Schuldners ausgestattet, sobald der Gläubiger der Gemeindebehörde des Orts, wo der Schuldner wohnt und der Bezirksschreiberei vom Eintritt dieses Termins Anzeige macht, und es ist deshalb begreiflich, daß diese Forderung gleich den Hypotheken im Gantrodel „vorgestellt“ wird. Damit hat sich denn die Bürgschaft auch in der Beziehung erweitert, daß sie nun nicht mehr bloß auf „Versatzungen“ geht, die auf den Liegenschaften haften, und deshalb auch bei Fahrnißganten erforderlich ist.

Die Eintragung („Vorstellung“) der Verhaftungen erfolgt sowohl nach LD von 1757 als nach derjenigen von 1813 auf die Angabe des Verganters, welchen wegen allfälliger Verheimlichung die Strafe des „Verhaltens“ trifft. Von jeher mag es aber Uebung gewesen sein, daß zur Controle dieser Angaben vom Landtschreiber resp. Bezirksschreiber die Pfandprotocolle nachgeschlagen wurden. § 208 der LD von 1813 schreibt bloß vor, daß bei Vergantung von Gütern, die in einem andern Bezirke liegen, als in demjenigen, wo der Verganter wohnt, der Bezirksschreiber des Wohnorts demjenigen der belegenen Sache ein Verzeichniß der außer seinem Bezirke gelegenen, zu vergantenden Güter zu übersenden habe, damit dieser die darauf befindlichen Verhaftungen dem requirierenden Bezirksschreiber mittheile. Diese Vorschrift setzt voraus, daß die Bezirksschreiber die Pflicht hatten, die in ihrem Bezirke errichteten Pfandrechte nachzusuchen und dieselben als Verhaftungen im Gantrodel vorzustellen.

Gesetzlich wurde diese Pflicht der Bezirksschreiber erst den 12. Dez. 1842 festgestellt und zugleich die Verantwortlichkeit für allfällige Versäumnisse in dieser Beziehung begründet. Sodann wurden durch Gesetz vom 20. Nov. 1843 die Bezirks-

Schreiber für den Schaden verantwortlich gemacht, der daraus entstand, daß die vorgestellten Schulden nicht aus dem Erlös bezahlt wurden. Endlich wurden im Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 5. März 1864 die Bestimmungen der beiden letzterwähnten Gesetze vereinigt.

In § 25 werden nämlich die Bezirksschreiber verpflichtet, bei Auskündungen, Ganten, Theilungen zc. die „verhypothecierten“, sowie die der Bezirksschreiberei angemeldeten betriebenen Forderungen vorzustellen und die Rechte des oder der Betheiligten von Amts wegen zu sichern. Im Unterlassungsfalle haften die Bezirksschreiber für allen daraus entstehenden Schaden.

§ 26: Bei Güter-, Vieh- und Fahrnißganten haben die Bezirksschreiber auf solide Bürgen der Verganter zu sehen und dafür zu sorgen, daß die Verhaftungen und angemeldeten betriebenen Schulden aus dem Erlös bezahlt werden. Aufälligen Schaden, der aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstände, müßte der Bezirksschreiber ersetzen.

Die Verantwortlichkeit, welche durch diese beiden §§ auf dem Bezirksschreiber ruht, ist bei der Unvollkommenheit unseres Hypothekarwesens eine sehr große.

Endlich ist noch eine Abweichung zu constatieren, welche sich im neuern Wohnheitsrecht gegenüber den in der *Q* niedergelegten Sätzen über die Vergantbürgschaft geltend gemacht hat. Während nämlich zuerst nur für die verborgenen Verfassungen Bürgschaft geleistet und diese allmählig auf alle unbezahlt hervorkommenden Hypothekarschulden ausgedehnt wurde, hat sich, wahrscheinlich seit der gesteigerten Verantwortlichkeit des Bezirksschreibers die Anschauung gebildet, daß die Vergantbürgen nur für die Verfassungen haften, welche vom Bezirksschreiber als solche vorgestellt worden seien. Dadurch ist die Haftbarkeit der Vergantbürgen von einer unbegrenzten zur begrenzten geworden, und wo früher das Vertrauen in die Person des Verganters bei Eingehung der Bürgschaft allein maßgebend war, erfolgt sie jetzt, wo sie nicht etwa bloß Form-

sache ist, bloß auf Grundlage einer sorgfältigen Abwägung der angegebenen Verhaftungen und des zu erwartenden Erlöses. Für die nichtangegebenen Verhaftungen wird aber in der Regel der Bezirkschreiber haftbar gemacht werden können, so daß der Sicherheit der Creditoren durch die so veränderte Auffassung kein Abbruch gethan wird.

Mit der bisherigen Auseinandersetzung erklärt sich nun auch die Terminologie der *Q* von 1757, wonach die amtliche Gant, welche auf diese Auskündung folgt, ohne irgendwelche Berücksichtigung der verschiedenen Veranlassung schlechthin ausgesündete Gant genannt und als solche der freiwilligen Gant gegenübergestellt wird. Weil ferner bei amtlichen Ganten keine Vergantbürgschaft eintritt, so fällt die Unterscheidung von unverbürgten und verbürgten Ganten mit derjenigen von ausgesündeten und freiwilligen Ganten zusammen (*Q* von 1757, Art. 100).

Nach der Landesordnung von 1757 muß nemlich, wie bemerkt, jemand, der ganten will und keinen Vergantbürgen findet, über sich eine Auskündung ergehen lassen. Es wird dieselbe derjenigen gleichgesetzt, welche als Theil des Betreibungsverfahrens der amtlichen Versteigerung vorausgeht und auf welche die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses ihre Ansprüche an den Schuldner geltend zu machen haben. Nach Ablauf der hiefür bestimmten Frist findet dann auf Anordnung und unter Leitung der Aemter die Versteigerung statt, die so lange fortgesetzt wird, bis aus dem Erlös die Gläubiger vollständig befriedigt werden können, und diese Befriedigung wird nicht durch den Verganter, sondern durch die Aemter oder die Gantmeister besorgt, so daß dadurch sowohl dem Gläubiger als dem Käufer gedient ist, welcher letzterer dadurch die Liegenschaften frei von allen Verhaftungen erwirbt. Hat der Erlös nicht die Höhe erreicht, die zur vollen Befriedigung aller Gläubiger nöthig ist, so ist damit der Ausbruch des Falliments constatirt, wobei die Gläubiger dann nach Maßgabe der Collocationenordnung befriedigt werden.

Die Auskündung, welche auf die Urtheil-Urkunde folgt, und diejenige, welche hier der Schuldner über sich ergehen läßt, ist dieselbe; nur die unmittelbare Veranlassung ist verschieden. „Zur Verhütung mehrerer Kosten,“ heißt es in Art. 98, sehen sich die Leute, welche keine Vergantbürgen aufbringen können, genöthigt, die Auskündung selbst zu begehren.“ Und unter diesen Kosten ist wohl nichts Anderes zu verstehen, als diejenigen der Betreibung und der Urtheil-Urkunde, welche über kurz oder lang doch gegen den Schuldner ausgewirkt würde.

Nach dieser Darstellung sind wir nun auch in den Stand gesetzt, uns über die rechtliche Natur der Vergantbürgschaft eine Meinung zu bilden. Man kann nämlich darüber verschiedener Ansicht sein.

Wenn man den Vertrag, welcher auf dem Wege der Versteigerung zwischen Verganter und Gantkäufer geschlossen wird, zum Ausgangspunkt nimmt, so erscheint die Ablösung der Verhaftungen, welche der Verkäufer gelobt, als eine Bestimmung, welche in erster Linie im Interesse des Käufers, um das Kaufobjekt gegen alle Angriffe des Pfandgläubigers sicher zu stellen, in den Vertrag aufgenommen worden ist. Die Vergantbürgschaft wäre danach die Bestärkung des Versprechens, welches der Verkäufer dem Käufer behufs Tilgung der Verhaftungen giebt.

Daraus würde dann ein Aufhören des Pfandrechts erst mit Ablösung der Schuld folgen. Für diese Auffassung scheint auch das heutige gesetzliche Recht zu sprechen. Nach § 213 soll der Verganter angeloben, daß er „die angegebenen Verhaftungen und Schulden aus der verhoffenden Lösung ohne Fehler ledig machen und abbezahlen“ wolle. Von einem Ledigmachen kann aber nur da die Rede sein, wo eine Gebundenheit besteht, die eben erst durch das Ledigmachen aufhören soll, in unserm Falle also so lange fort dauert, bis der Verkäufer sein Versprechen erfüllt und den Pfandgläubiger befriedigt hat.

Zu Gunsten der Fortdauer des Pfandrechts spricht auch der Eingang des bereits erwähnten Gesetzes vom 20. Oct. 1843

(betreffend Tilgung von Hypothekarschulden 2c.). Es wird darin hervorgehoben, daß dem Käufer keine gesetzlichen Mittel zu Gebote stehen, den Verkäufer zu der angelobten Ablösung anzuhalten, so daß die vorgestellten und etwa noch später zum Vorschein kommenden Beladenschaften zum Nachtheil des Besitzers ungetilgt blieben. Unter dem letztern kann aber nichts anders gemeint sein, als das Forthaften des Pfandrechtes auf dem erkauften Gute. Hierbei wird der Gantkauf gerade so wie der gewöhnliche Kauf behandelt.

Damit hat sich der Gesetzgeber auf den Boden des gemeinen Rechtes gestellt, das durch den Verkauf des Pfandobjectes durch den Schuldner das Pfand nur untergehen läßt, wenn der Pfandgläubiger die Einwilligung zum Verkaufe giebt, ohne dabei sein Pfandrecht vorzubehalten. Eine solche Einwilligung liegt aber gewiß da nicht vor, wo der Pfandgläubiger, wie dieß bei den freiwilligen Versteigerungen ja meist der Fall ist, von dem Verkaufe gar keine Nachricht erhält.

Diese Deduction stimmt aber nicht mit der bei unsern Practikern herrschenden Auffassung der Vergantbürgschaft, wonach durch dieselbe das bei der Versteigerung untergehende Pfandrecht ersetzt werden soll. Mit Recht machen sie auf die bei jeder Versteigerung zu beobachtende Thatsache aufmerksam, daß sich der Käufer nicht um die auf den Liegenschaften ruhenden Hypotheken zu bekümmern hat, indem dieselben beim Gantact gar nicht veröffentlicht und nur vor demselben demjenigen, der sich als Bürge verpflichten soll, zur Einsicht gegeben werden. Eine Einwilligung des Pfandgläubigers zum Untergang des Pfandrechtes sei deßhalb nicht nöthig, weil das Interesse der Gläubiger durch den Bezirksschreiber gewahrt werden müsse. Dieser läßt sich vom Verganter im Namen der Gläubiger die Abzahlung der Schulden geloben, und er erhält die Vergantbürgschaft, welche als genügendes Aequivalent an Stelle des untergegangenen Pfandrechtes zu treten hat.

Mit dieser Auffassung steht auch § 214 der Landesordnung

keineswegs in Widerspruch, weil er sich nirgends direct für die Fortdauer des Pfandrechtes ausspricht, sondern vielmehr den Pfandgläubiger, „wenn der Verganter nicht zu bezahlen hätte,“ nicht auf die Hypothek, sondern an die Vergantbürgen weist, „die deswegen haften und bezahlen sollen.“

Ihren Hauptanhalt hat aber diese Ansicht im heutigen Gewohnheitsrecht, das von einer Fortdauer des Pfandrechtes nichts wissen will, sondern bei freiwilligen gleichwie bei amtlichen Ganten das erkaufte Gut frei von allen Pfandrechten, die darauf gehaftet haben, „frei vom Stecken weg,“ wie die sprichwörtliche Redensart lautet, an den Käufer übergehen läßt.

Das Ungewöhnliche, welches in diesem Untergange des Pfandrechtes liegt, wird als eine besondere Eigenthümlichkeit unseres Gantwesens betrachtet, und ist auch vom Obergericht mehrmals als solche anerkannt worden.

III. Gantbeamte. Gantverfahren. Perfection des Vertrages.

Erst wenn die im vorigen Abschnitt behandelten Vorbedingungen — Bewilligung, Auskündung, Verbürgung — zur Abhaltung einer Versteigerung erfüllt sind, kann zum Gantact selbst geschritten werden.

A. B e a m t e. Was nun vorerst die mit Leitung und Ueberwachung der Versteigerung betrauten Beamten betrifft, so werden von jeher deren zwei unterschieden: der Gantmeister, welcher den Aufruf, den Zuschlag an den Meistbietenden und gewöhnlich auch den Einzug des Erlöses besorgt, und der Gantschreiber, welchem hauptsächlich die Führung des Protocolls bei der Versteigerung und die Ausfertigung des Gantrodels obliegt.

Bis ans Ende des 18. Jahrhunderts gab es, wie aus den alten Gantprotocollen hervorgeht, in den meisten größern Gemeinden der obern Aemter (Farnsburg, Homburg und Kamstein) besondere, von den Bögten bestellte („verordnete“) Gant-

meister. In den Aemtern Liestal und Waldburg hielten die Weibel die Versteigerungen ab. In den untern Aemtern nennt die LD von 1757 (Art. 109) ebenfalls Ausrufer oder Gantmeister, welche jedoch, weil sie den Einzug des Gantgelds nicht zu besorgen hatten, keine so wichtige Stellung einnahmen, wie die Gantmeister in den obern Aemtern.

Die Functionen des Gantschreibers für die obern Aemter versah nach der LD von 1611 der Stadtschreiber von Liestal, Schreiber des Schultheißengerichts zu Liestal, der lange Zeit der einzige Notar aller fünf obern Aemter war. Die LD von 1757 erwähnt dann neben dem Stadtschreiber von Liestal einen Landschreiber der obern und einen Schreiber der untern Aemter (Art. 107 und 109.).

In der ersten Zeit der Helvetik (1798—1803) wurde die Abhaltung von freiwilligen Ganten in den einzelnen Gemeinden den daselbst wohnenden Mitgliedern des Districtsgerichtes, die der gerichtlichen dem Präsidenten dieser Behörde überbunden, und beiden Arten hatte der zum Districtsgerichtschreiber umgetaufte Stadt-, resp. Landschreiber beizumohnen.

Im Jahr 1800 finden wir sodann die sog. Municipalen (Vorsteher der Einwohnergemeinde) als Gantmeister, und von diesen ist das Amt auf die Mitglieder des Gemeinderathes übergegangen. Häufig bestellten aber die Municipal-, resp. die Gemeinderäthe ein oder zwei Mitglieder als „verordnete Gantmeister“, oder es wurde gar ein außerhalb der Gemeindebehörden stehender Gantmeister ernannt. Die LD § 215 und 216 unterscheidet zwischen solchen Gemeinden, in denen die Gemeinderäthe in solidum die Ganten besorgen, und solchen, wo besondere Gantmeister bestehen.

Weil die Gantmeister neben dem Ausruf auch noch mit dem Einzug des Erlöses betraut wurden, so wurde schon 1694 in einer Gerichtsordnung für Liestal und die obern Aemter (aufgenommen als Art. 107 und 108 der LD von 1757) bestimmt, es haben die Gantmeister „annehmliche und genug-

same" Bürgschaft in solidum für Einzug und Ablieferung zu stellen, und nach einer Verordnung über Bürgschaften vom Jahre 1746, LD § 122 (aufgenommen als Art. 60 in LD von 1757), sollen dieselben Bürgen nicht zugleich in mehreren Ganttrödeln verhaftet sein, sondern sich erst dann wieder neu verpflichten, wenn der erste Gantrodel eingezogen und abgeliefert ist.

Als die Municipalen resp. die Gemeinderäthe die Verstärkungen zu besorgen anfiengen, stellten die einzelnen Mitglieder, welche zu ständigen Gantmeistern erkoren oder sonst jeweilen an der Reihe waren, für sich gewöhnlich zwei Bürgen, und hinter diesen haftete dem Verganter noch die ganze Gemeindebehörde in solidum. Dieß wurde durch Gesetz vom 18. Oct. 1803 soweit geändert, daß da, wo alle Mitglieder des Gemeinderaths der Reihe nach Gantmeister wären, eine besondere Verbürgung der einzelnen nicht mehr nöthig sei. LD § 215 stellt die einzelnen Gantmeister und die Gemeinderäthe, welche in solidum die Ganten besorgen, bezüglich der Bürgschaft insofern gleich, als er auch von den letztern zwei solidarische Bürgen verlangt. Dagegen ist dem Verbot der gleichzeitigen Verbürgung in zwei Ganttrödeln durch Gewohnheitsrecht längst derogiert.

Durch das Gesetz vom 18. Oct. 1803 ist dem Gerichtspräsidenten die Besorgung der Ganten abgenommen und ebenfalls den Gemeinderäthen zugewiesen worden. Als Concursbehörde functioniert nicht mehr das Gericht, sondern im Anschluß an die Einrichtung vor 1798, wo Landvogt und Land-, resp. Stadtschreiber die Gantmasse besorgten, „die Aemter,“ das sind die zwei Verwaltungsbeamten des Bezirks, Bezirkschreiber und Statthalter, welcher letzterem bloß die Anwesenheit bei gerichtlichen Ganten zur Pflicht gemacht wird. Der Bezirkschreiber aber hat nach dem Gesetz vom 18. Oct. 1803 bei amtlichen und freiwilligen Ganten „die Feder zu führen“ und die Ganttrödel auszufertigen.

Statt des Bezirksschreibers konnte vor Aufhebung des Notariats (im Jahr 1865) auch ein öffentlicher Notar functioniren; derselbe hatte aber dann eine Abschrift des Gantprotocolls dem Bezirksschreiber einzusenden (Weisung des Obergerichts vom 13. Aug. 1840.).

Bei Lehenganten nach § 46 des Vormundschaftsgesetzes von 1853 (Verpachtung von Mündelgütern) versteht der Gemeindefschreiber die Stelle eines Gantschreibers.

Auch werden hie und da kleinere Fahrnißganten mit Einwilligung des Bezirksschreibers ohne dessen Mitwirkung abgehalten und die Gantprotocolle dann diesem letztern zugestellt.

Für ihre Bemühungen beziehen die Gantbeamten gesetzlich bestimmte Vergütungen (Aufgeld und Schreibtaxe), die gewöhnlich gleich nach dem Zuschlag bezahlt werden. Die Höhe des Aufgeldes beträgt heutzutage bei Fahrniß- und Güterganten 2%, die der Schreibtaxe bei Fahrnißganten 1, bei Güterganten $\frac{1}{2}$ %. Das Aufgeld wird immer vom Käufer bezahlt, ebenso die Schreibtaxe bei Fahrnißganten. Bei Güterganten wird es bezüglich der Schreibtaxe in den Bezirken verschieden gehalten, und es haben sich hierin vollständig die Grundsätze der *W* von 1757 erhalten (*Rq.* 759, II. p. 364 ff.).

B. Ort. Ueber den Ort der Versteigerung bestimmt eine Verordnung vom 7. Februar 1810, daß Liegenschaften, welche in benachbarten Bännen desselben Bezirkes liegen, von dem Gantmeister des Ortes, wo die Hauptmasse liegt, können vergantet werden. Nach einer Verordnung vom 25. Juli desselben Jahres (*W* § 208) dürfen Liegenschaften da versteigert werden, wo der Verganter wohnt, selbst wenn sie in einem andern Bezirk liegen sollten. Die beiden Verordnungen reden aber nur von Gütern in bannstößigen, d. h. solchen Gemeinden, deren Bänne an einander grenzen und von freiwilligen Ganten. Die Ausdehnung auf amtliche Ganten erfolgte erst später.

Fahrnißganten werden aus natürlichen Gründen gewöhnlich da vorgenommen, wo sich die Fahrniß befindet.

Ueber die Zeit der Abhaltung bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, abgesehen von der bereits erwähnten Vorschrift der *LD* (§ 223, Abhaltung nicht eher als acht Tage, nach Kundmachung).

C. Publication der Gantbedingungen. Die Versteigerung soll nach *LD* § 218 (*LD* von 1757, 103) dadurch eingeleitet werden, daß den anwesenden Kauf-, resp. Pachtlustigen durch den Gantmeister angezeigt wird, wie sie sich während derselben zu verhalten haben. Sie werden also ermahnt, rechte Gebote auf die auszurufenden Gegenstände zu thun und keine heimlichen Verträge unter einander zu schließen, um dadurch zum Schaden des Vergantere die Concurrrenz zu vermindern, anderseits aber auch keine Verträge mit dem Verganter außerhalb der Versteigerung einzugehen, wodurch die übrigen Anwesenden von der Concurrrenz ausgeschlossen würden. Endlich werden sie zur Verhütung von Irrthum zu aufmerksamer Anhörung der Gantbedingungen aufgefordert.

Es sind dieß Bestimmungen, welche der Verganter zum Voraus für die durch die Versteigerung abzuschließenden Verträge festgesetzt hat und die er gleich am Anfang bekannt machen läßt, um dieselben nicht bei jedem einzelnen aufzurufenden Gegenstand wiederholen zu müssen.

Die wesentlichsten derselben kehren so oft wieder, daß sie mit der Zeit ganz stereotyp geworden sind und sich nicht einmal seit dem 16. Jahrhundert, wie aus der Vergleichung der heutigen mit den damaligen Gantprotocollen ersichtlich ist, stark verändert haben. Dieselben beschlagen meistens die Zahlung. Sie geben an, wann, an wen, früher auch in was für Geldsorten das Gantgeld bezahlt und wie dasselbe verbürgt werden müsse.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen finden sich dann noch besondere, je nach der Natur der zu versteigernden Sache. So pflegt etwa bei Hausverkäufen der Verganter für sich oder seinen Miether noch für einige Zeit Wohnung in dem verkauften Hause auszubedingen, während bei Lehensteigerungen umgekehrt

etwa auf den Fall des Verkaufs der gepachteten Liegenschaft Bestimmungen getroffen werden. Ueberhaupt unterscheiden sich diese letzteren Bedingungen durchaus nicht von den gewöhnlichen Vertragsbestimmungen.

D. A u f r u f. Die eigentliche Vertragsproposition liegt nun erst in dem Ausrufen des Gantobject's durch den Gantmeister und in dessen Aufforderung an das Publicum, Angebote zu machen.

Neben diesem Ausruf durch den Gantmeister darf die Kauflust der Anwesenden nicht künstlich geweckt oder gesteigert werden dadurch, daß der Verganter Wein ausschenken läßt. Während bei gewöhnlichen Käufen schon viel früher über den übermäßigen Weingenuß beim sog. Weinkauf geklagt wird, scheint dieses Unwesen bei Ganten erst im vorigen Jahrhundert besonders stark hervorgetreten zu sein. Das erste uns bekannte Verbot des Verabreichens von Wein bei Ganten wurde den 7. Juni 1760 erlassen (Anhang zur *LD* von 1757). Wer an einer Gant, an welcher gegen dieses Verbot gehandelt wird, etwas kauft, der soll an sein Gebot nicht gebunden sein, sondern den Vertrag wieder aufheben können. Eine Rathserkenntniß vom 13. Nov. 1771 (Nq. 759. Anm. 114) fügt bei, daß es dem Landtschreiber erlaubt sei, eine solche Gant geradezu aufzuheben und den Verganter die ergangenen Kosten bezahlen zu lassen. Das Verbot wurde später noch mehrmals wiederholt, wie aus einer Verordnung vom 16. Februar 1805 (*Bd. I.*, S. 323) hervorgeht. Diese letztere, mit wenigen Aenderungen in § 325 der *LD* aufgenommen, setzt neben den bereits erwähnten civilrechtlichen Folgen (Rücktrittsrecht des Bieters am folgenden Tage) auch Geldstrafen auf die Uebertretung des Verbotes. Heutzutage scheint dasselbe dagegen nicht mehr genau beobachtet zu werden.

E. A n g e b o t. Zum Bieten ist Jedermann befugt, der bezüglich des zu versteigernden Gegenstandes einen gewöhnlichen Kauf eingehen könnte. Nach § 46 und 47 des Vormundschafts-

gesetzes von 1853 kann der Vormund Siegenschaften des Mündels nur bei Versteigerung derselben kaufen oder pachten. Wenn der Gantmeister für sich selbst bietet, hat er dieß nach *LD* § 222 anzuzeigen.

Die Angebote haben in bestimmten Geldsummen zu geschehen, und dieß war bei Gantkäufen von jeher der Fall, während bei den Lehensteigerungen des 16. Jahrhunderts die Angebote noch in bestimmten Maßen von Korn, Hafer zc. erfolgten.

Durch das Angebot erklärt der Bietende auf die vom Versteigerer durch den Gantmeister gestellte Vertragsproposition, daß er den ausgerufenen Gegenstand um den angebotenen Preis kaufen wolle, wenn nicht ein anderer ein besseres Gebot abgebe und wenn der Verganter ihm in bestimmter Zeit die Sache zuschlagen wolle. Es liegt darin mehr als eine bloße Offerte; der Bieter verspricht geradezu, daß er kaufen wolle und begründet dadurch einen einseitigen Vertrag. Er selbst ist an sein Gebot gebunden, während der Verganter nicht gehalten ist, ihm die Sache zuzuschlagen, selbst wenn sich kein höherer Bieter melden würde. Die gegenseitige Haftbarkeit und damit die Verwandlung des einseitigen Vertrages in einen zweiseitigen tritt erst ein, wenn dem Bieter als dem Meistbietenden mit Zustimmung des Verganters die Sache zugeschlagen worden ist.

Wird die Zustimmung zum Zuschlage vom Verganter nicht erteilt, so hört die einseitige Gebundenheit des Bieters auf, ebenso dadurch, daß ein besserer Bieter eintritt.

Der Grundsatz der Befreiung des Bieters durch ein nachfolgendes höheres Gebot ist von den Gesetzgebern unserer *LD* für so selbstverständlich gehalten worden, daß sie es gar nicht für nöthig erachtet haben, denselben ausdrücklich hervorzuheben. Bloß in einem einzigen Falle, wo die consequente Durchführung desselben etwa Bedenken erregen mochte, hielten sie es am Platze, darauf hinzuweisen. *LD* § 221: Wenn einer von einem andern, der es nicht verbürgen kann, abgeboten, d. h. überboten

worden ist, und diesem letzteren ist sein Gebot angenommen worden, so ist des Vorigen Gebot dadurch auch abgelöst und mag er solches zu halten nicht gezwungen werden. Sehr bezeichnend für die rechtliche Auffassung des Mehrgebotes ist das Wort „abbieten.“ Darin findet nämlich offenbar der Gedanke Ausdruck, daß der Nachbieter dem früheren Bieter die Verpflichtung abnimmt und auf sich überträgt.

Ihering (in den Bemerkungen zu Kindervaters Abhandlung über die Lehre von der Versteigerung; Jahrbuch für Dogmatik VII, 170) hält den Grundsatz der alleinigen Haftung des Meistbietenden und der Befreiung des Bieters durch ein folgendes Mehrgebot aus practischen Rücksichten für sehr bedenklich. Ihering glaubt nämlich, daß derselbe zum Schaden des Versteigerers ausgebeutet würde, indem ein solventer Bieter, der sich in der Hitze der Versteigerung zu einem hohen Gebot verfliegen hat und den nun sein Gebot reut, nur einen insolventen Mehrbieter anzustellen brauche, um frei zu werden. In Wirklichkeit ist aber die Gefahr keineswegs so groß, wie Ihering sich dieselbe vorstellt; denn wenn je einmal ein solch seltener Fall eintreten sollte, so wird man ganz einfach seine Zuflucht zu einem neuen Aufruf nehmen und die Concurrrenz der Kauflustigen aufs neue eintreten lassen. Das Resultat dieser nochmaligen Versteigerung wird meistens die Erzielung eines Preises sein, wie er sich schon das erste Mal ohne die Unvorsichtigkeit des colludierenden Bieters gestaltet hätte, so daß dem Verganter dadurch bloß ein rein zufälliger Vortheil entgeht, und außer einem kleinen Zeitverlust von einem Nachtheil des Verganters nicht gesprochen werden kann.

Unser Recht beugt solchen Collusionen wenigstens theilweise dadurch vor, daß es durch zweckmäßige Bestimmungen Leute, die nicht genügende Garantie für die Zahlung darbieten, von der Versteigerung abhält. Es bestimmt nämlich LD § 219: Wenn einer an einer Sant etwas kauft, solches aber nicht verbürgen kann, so soll das Stück Gut nochmals aufgerufen

werden, und was alsdann weniger gilt, hat der erste Käufer dem Verganter zu ersetzen.“ Es ist dieß eine Bestimmung, welche sich als Gantbedingung schon in den Gantprotocollen des 16. Jahrhunderts findet und dann durch die *LD* von 1757 zum Rechtsatz erhoben worden ist. Es setzt dieser Satz allerdings nicht völlige Insolvenz des Bieters voraus, denn einer solchen gegenüber fruchtet die Geldstrafe nichts. Doch ist es bis jetzt nicht bekannt, daß dieser Umstand zu Collusionen zwischen Käufern und Insolventen gegen den Verganter Anlaß gegeben hätte.

Daß der Verganter durch das Angebot noch keineswegs als gebunden erscheint, sondern es in seinem freien Willen liegt, ob er loszuschlagen lassen will oder nicht, geht einmal hervor aus *LD* § 222. Derselbe handelt zwar der Wort- resp. Satzstellung nach scheinbar nur von der Pflicht des Gantmeisters, im Falle er selbst die Sache ersteigern will, dieß anzuzeigen und dann zum Zuschlage an sich selbst noch die Genehmigung des Verganters einzuholen. Von jeher wurde diese Stelle so ausgelegt und auch von der Praxis gehandhabt, daß die letzten Worte „und ehender nicht loszuschlagen“ zc. auf alle Käufer bezogen wurden.

Indirect, aber immerhin genügend, beweist für die Nichthaftung des Verganters § 220 der *LD*, wo der Fall gesetzt wird, daß etwas aufgerufen und wieder zurückgezogen wird, weil es der Verganter um den gebotenen Preis nicht hergeben will. Von einem Zwang, den der Bieter gegen den Verganter in dieser Beziehung ausüben könnte, ist daselbst nichts erwähnt.

Paradox klingt das durch Verordnung vom 18. October 1841 erlassene Verbot, wonach der Verganter den ausgerufenen Gegenstand nicht selbst zurückkaufen, sondern nur zurückziehen darf. Das Vorkommen von solchen Käufen läßt sich nur aus der üblichen Cession der Ganttrödel erklären. Dadurch nämlich daß der Verganter die Sache selbst zurückkauft, erlangt er den doppelten Vortheil, daß er die Sache behalten und doch die Ganttrödelsumme vermehren, sich also durch die Abtretung der

Gantgeldforderung ein größeres Capital erwerben kann, während er selbst den Kaufpreis erst nach Verfluß der bedungenen Fristen zu bezahlen braucht.

Auß der vollständigen Freiheit des Verganters, die Sachen von der Versteigerung zurückzuziehen, wenn ihm die Gebote nicht annehmbar erscheinen, überhaupt auß der Unverbindlichkeit der Aufkündigung, welche der Versteigerung vorangegangen ist, folgt auch die Befugniß des Verganters, die Gegenstände, deren Versteigerung er angekündigt hat, der Concurrnz der herbeigekommenen Kauflustigen gar nicht zu unterstellen. Diese Letzteren haben deßhalb keineswegs Anspruch auf Abhaltung der Versteigerung oder auf Entschädigung für etwaige Zeitversäumniß.

Ferner würde es dem obigen Grundsatz auch nicht widersprechen, wenn der Verganter einzelne Gegenstände auß freier Hand, d. h. ohne dieselben an den öffentlichen Auk zu bringen, veräußern wollte. Wir haben aber oben gesehen, daß *LD* § 218 solche Käufe nicht gestattet, sei es um eine Störung des Gantacts durch solche Nebengeschäfte zu vermeiden, sei es um die freie Concurrnz der Bieter nicht zu beeinträchtigen.

F. *Zuschlag*. Der letztere Gedanke äußert sich auch darin, daß dem Gantmeister zur Pflicht gemacht ist, nicht zu schnell loszuschlagen (— gewohnheitsrechtlich darf der Zuschlag erst nach einem dreimaligen Ausruf des letzten Gebotes erfolgen—) eine Bestimmung, die übrigens ebenso sehr das Interesse des Verganters als das der Kauflustigen im Auge hat.

Bei amtlichen Versteigerungen sind es die Aemter, welche dem Gantmeister die Erlaubniß zum Zuschlage zu ertheilen haben. Sie sind dabei an ein bestimmtes Minimum, das etwa in einem folgenden Termin entsprechend erniedrigt würde, nicht gebunden, sondern es ist ihrem Ermessen anheimgestellt, ob sie die Liegenschaft gleich loszuschlagen, oder aber einen neuen Termin ansetzen wollen. Es können sich daher Gläubiger und Bürgen bisweilen vor Verlust nur dadurch schützen, daß sie selbst auf

die Vermögensstücke des Schuldners bieten und sich dieselben zuschlagen lassen, um sie vielleicht später bei einer passenden Gelegenheit wieder abzusetzen.

G. **Verbürgung.** Durch den Zuschlag tritt die Perfection des Vertrages ein. Von Seite des Käufers kann dieselbe aber nur geltend gemacht werden, sofern er den „Gant-schilling,“ wie der Kaufpreis in den Gantbedingungen bezeichnet wird, sofort annehmbar verbürge.

Während wir dieser Sicherung des Kaufpreises durch Bürgen schon in den ältesten Ganturkunden der obern Aemter ausnahmslos begegnen, finden wir bezüglich der untern Aemter erst im Jahre 1694 eine Bestimmung (Rq. 684) dahin gehend, daß in Zukunft zur Sicherheit der Creditoren, die auf die Gantkäufer collociert würden, diese letztern genugsame Bürgschaft in solidum stellen sollten. Sogar noch in der **LD** von 1757, wo in Art. 107 dem Gantmeister der obern Aemter zur Pflicht gemacht wird, die betreffenden Gegenstände nur solchen Leuten zu überlassen, welche für das Kaufgeld Bürgen stellen können, heißt es bezüglich des Gantmeisters der untern Aemter bloß, daß die Uebergabe an Personen zu geschehen habe, welche das Daraufgebotene zu bezahlen im Stande seien (Art. 109).

Erst durch die **LD** von 1813 sind die Bestimmungen der obern Aemter auch für die untern Aemter maßgebend geworden.

Die Annahme der Bürgen geschieht nach **LD** § 226 durch den Gantmeister, ohne daß dieser, wie beim Zuschlag, die Zustimmung des Verganters einzuholen hätte, und deswegen auch ganz auf Verantwortlichkeit des Gantmeisters.

Der Bürgschaftsvertrag mußte von jeher von den Bürgen des Gantkäufers, wie dem des Gantmeisters und Verganters förmlich bei dem Bezirkschreiber angelobt d. h. unter Handgelübde an Eidesstatt eingegangen werden, dessen Ablegung nach einer Rathserkenntniß vom 5. Juni 1745 (Rq. 730) erst nach einer Eidesvorbereitung durch den Geistlichen erfolgen

solte, welche Vorschrift aber, wenn sie jemals beobachtet wurde, bei diesen Gantbürgen jedenfalls bald außer Gebrauch kam. Nur bei Vieh- und Fahrnißganten hielt man, wie es scheint, ein so feierliches Versprechen der Käuferbürgen frühe schon für überflüssig. Denn schon im Jahr 1773 bestimmte eine Rathserkenntniß (Rq. 779), daß bei Fahrnißganten niemand als Bürge angegeben werden dürfe, der nicht mündlich oder schriftlich hiezu eingewilligt habe. Und so hat sich diese Befreiung der Käuferbürgen als Gewohnheitsrecht auch gegenüber der Landesordnung von 1813 (§ 217) aufrecht erhalten.

Abgeschlossen wird bei Vieh- und Fahrnißganten der Versteigerungsact durch die Unterzeichnung des Gantprotocolls vom Verganter und Gantmeister (resp. Gemeinderath), welche die Richtigkeit des Gantprotocolls bezeugen. Bei Güterganten außerdem durch Verlesung des Protocolls und eventuell eine Unterzeichnung desselben durch die hiezu verbeiständete Ehefrau des Verganters.

IV. Rechtliche Folgen des Vertragsabschlusses.

A. Im Allgemeinen.

Bezüglich des Uebergangs von Nutzen und Gefahr beim Verkauf von Mobilien bestimmt LD § 144, daß derselbe stattfindet, sobald der Kauf seine Richtigkeit erlangt habe d. h. sobald die Contrahenten in Bezug auf die Sache und deren Preis übereinstimmen. Es ist kein Grund vorhanden, von der Anwendung dieser Regel beim Verkauf durch Versteigerung abzusehen, bei welcher wir als den Zeitpunkt der Perfection den Zuschlag anzunehmen haben.

Das Eigenthum an den Mobilien geht über durch die Tradition, welche gewöhnlich am Ort der Versteigerung unmittelbar nach dem Zuschlag erfolgt.

Bei Immobilien dagegen soll nach LD § 137, „damit allerhand Ränken und Uebervortheilungen vorgebogen werde,“

der Kauf erst durch die gerichtliche (jetzt gemeinderäthliche) Fertigung seine Richtigkeit erlangt haben.“ Was unter dieser „Richtigkeit“ zu verstehen, zeigt die Vergleichung mit § 144 und § 139, welche letzterer den Contrahenten freien Rücktritt vom Momente des Vertragsabschlusses bis zur Fertigung gestattet. Es liegt also erst in der Fertigung die eigentliche Perfection des Vertrages, und demgemäß bestimmt § 145, daß der Verkäufer die Gefahr der liegenden Güter bis zur Fertigung zu tragen habe. Die dingliche Wirkung des Geschäftes, d. h. der Uebergang des Eigenthums, scheint dagegen nach § 140 („allein die wirkliche Einsetzung in den Besitz selber der gekauften Liegenschaften bleibt 14 Tage eingestellt zc.“) erst 14 Tage nach der Fertigung einzutreten, bis zu welchem Termin sich die Zugberechtigten anzumelden haben.

Es spricht nun zwar LD § 138 von der „Obliegenheit“, jeden Liegenschafts Kauf fertigen zu lassen, und danach sollte auch der Gantkauf, wie jeder andere Kauf, nur den Titel bilden, auf Grund dessen die Fertigung angenommen wird. Allein gewohnheitsrechtlich hat bei uns von jeher der Grundsatz gegolten, daß der Immobilienkauf, welcher auf dem Weg der Versteigerung geschlossen wird, einer Fertigung nicht mehr bedarf.

Der Ersatz derselben wird in der Oeffentlichkeit der Versteigerung und in der genauen Protocollirung der Gantkäufe durch den Bezirksschreiber gefunden; und gerade in letzterer Beziehung unterscheiden sich ja die chronologisch eingetragenen und registrierten Fertigungen nicht wesentlich von den ebenfalls in besondere Bücher eingetragenen oder einfach zusammengebundenen Gantprotocollen.

Eng verbunden mit der Fertigung pflegt in unserm Rechte das Zugrecht behandelt zu werden. Die LD von 1611 setzt für Geltendmachung desselben eine Monatsfrist nach der Fertigung. Innerhalb dieser Frist soll der Kauf „in stiller Wehr anstehn verbleiben“ (Rq. 635. N. 19.); die bereits erwähnte Rathserkenntniß von 1623 schreibt eine vierteljährliche Aus-

kündigung der „getroffenen Käuf und vorhabenden Alienation gleich den Vergantungen ab den Kanzeln“ vor, „damit die, ſo eine Zuggerechtfame zu haben vermeinen, ſolche inzwiſchen rügen und gebeurlich anzugeben wiſſen.“ Die *LD* von 1757 ſetzt die Friſt für Geltendmachung des Zugrechts auf 14 Tage herunter. An die Stelle der Auskündigung von der Kanzel iſt nun die Bekanntmachung der Verkäufe in den Gemeinden getreten und ſpäter hört auch dieſe Auskündigung auf. Die *LD* von 1813 läßt die 14tägige Friſt der Fertigung nachgehen. Erſt nach Ablauf dieſer Friſt ſoll die wirkliche Einſetzung in den Beſitz ſelber erfolgen.

Aus der Erwähnung der Auskündigung von den Kanzeln in der Rathserkenntniß von 1623 kann man nicht ohne Weiteres auf eine Geltung des Zugrechts auch gegenüber Gantkäufen ſchließen. Dieſe Vergleichung der Auskündigung von Vergantungen und Fertigungen beweist bloß ſo viel, daß vor 1623 überhaupt Vergantungen ab den Kanzeln verkündet wurden, wie ſich dieß ja für die amtliche Verſteigerung in der *LD* von 1611 (Rq. 635, N. 71 am Ende) vorgeſchrieben findet, während für freiwillige Verſteigerungen, wie wir bereits oben (S. 29) erwähnt haben, dieß durchaus nicht ſo ſicher iſt.

Es iſt vielmehr ſehr wahrſcheinlich, daß beim Gantkauf, wie die Fertigung, ſchon frühe auch das Zugrecht ausgeſchloſſen war, wiewohl ſich dieſer Grundſatz keiner ſo allgemeinen Anerkennung und conſequenten Durchführung wie derjenige des Ausſchlusses der Fertigung erfreute. Als Grund des Ausſchlusses des Zugrechtes liegt auf der Hand die Deffentlichkeit der Verſteigerung und die dabei allen Zugberechtigten gebotene Möglichkeit, die zu veräußernden Liegenschaften käuflich an ſich zu bringen.

Die erſte Erwähnung¹⁾ dieſes Grundſatzes findet ſich in

¹⁾ Aus früherer Zeit geben uns die Quellen keine Anhaltspunkte für das Vorkommen des Zugrechts. Eine biſchöfliche Gerichtsordnung

der *LD* von 1757, Art. 82: „Endlich ist auch zu wissen, daß die Güter, so an einer öffentlichen *z.* Gant erkaufte worden, dem Käufer ohne weiteres gebühren und ihm von niemand abgezogen werden können.“

Offenbar im Widerspruch zu der obigen Bestimmung der *LD* von 1757 wurde im Jahre 1762 die Geltendmachung des sog. Gemeindegerechtes nach der Versteigerung gestattet (Anmerkungen zu *Rq.* 788.). Wenn nämlich ein Bürger aus einer andern Landgemeinde eine Behausung ersteigerte, so sollte dieselbe von einem Gemeindegerechten des Orts, in welchem die Behausung liegt, gezogen werden können. Als nun aber im Jahre 1787 sich der Fall wiederholte, daß ein Gemeindegerechter nach einer Steigerung in den Hauskauf eines Bürgers des benachbarten Dorfes einzutreten wünschte, wurde eine Umfrage in den Ämtern über das dießzügliche Gewohnheitsrecht angestellt, deren Gesamtergebnis denn doch den großen Rath bestimmte, das Gesuch abzuweisen und den Ausschluß des Zugerechtes bei Steigerungen von Neuem als Grundsatz zu wiederholen¹⁾ (*Rq.* 788.).

für den obern Birsach vom Jahr 1627 (*Rq.* 638, N. 57), welche Kauf, Ganthandlung und Tausch in Bezug auf Fertigung und Zugrecht gleichstellt, kann hier nicht in Betracht kommen.

¹⁾ Immerhin wurde auf einem Umwege dennoch später der Zweck des Gemeindegerechtes, nicht nur Landfremde, sondern auch die nächsten Nachbarn vom Einsitz in den Gemeinden abzuhalten, dadurch erreicht, daß nur den Bürgern des betreffenden Ortes, ebenso auswärtigen Gläubigern und Miterben, erlaubt wurde, auf Häuser zu bieten (Großraths-Bericht vom 1. Dez. 1788.). Noch weiter geht dann die Rathserkenntnis vom 9. April 1795 (*Rq.* 799, p. 454), welche im Allgemeinen über jeden Kauf verfügt: es solle kein Haus an einen, der nicht im Orte verbürgert ist, ohne kleinräthliche Bewilligung verkauft werden, damit nicht jemand einen rechtlichen Titel in einem Ort habe, bevor ihm die Niederlassung daselbst bewilligt sei. Eine ähnliche Erwägung scheint auch die Anerkennung des Gemeindegerechtes im Jahre 1762 bewirkt zu haben.

Durch Gesetz vom 18. October 1803 wurde nun das Gemeindezugrecht — consequent mit der Umgestaltung der Gemeindegürgerrechte in Cantonsbürgerrechte — in ein Cantonsbürgerzugrecht erweitert, aber in dieser erweiterten Gestalt nun wieder bei Ganten gestattet, natürlich also nur gegenüber solchen Käufern, die nicht Cantonsbürger waren. Dasselbe war jedoch beim Gantacte selbst geltend zu machen. Obgleich nun in Folge von Reclamationen auf der Tagsatzung vom Rath von Basel das Gesetz „gegenüber Schweizerbürgern“ zurückgenommen und diese Zurücknahme dann überhaupt ganz allgemein als Aufhebung der Gemeindezugrechte am 21. Aug. 1811 im Cantonsblatt publicirt ward, erscheint nichts desto weniger in der VO von 1813 (§ 168) das Gemeindezugrecht wieder bei Kräften und findet bei Versteigerungen, wie beim gewöhnlichen Kauf, gegenüber Nichtschweizern und Nichtfranzosen Anerkennung. Die gleiche Begünstigung wie die Franzosen genießen die Bürger derjenigen Staaten, mit welchen seither in Beziehung auf Niederlassung und Rechtserwerb Verträge geschlossen worden sind.

Eine eigenthümliche Ausnahme nicht nur gegen den in VO von 1757 ausgesprochenen Grundsatz des Zugrechtsausschlusses bei Ganten, sondern gegen das Wesen des Zugrechtes selbst, insofern dasselbe immer nur bei Verkauf von Immobilien Platz greift, wurde durch eine Rathserkenntniß vom 20. Jan. 1768 (Rq. 773) zum Schutze der Basler Bandindustrie statuiert. Nach dieser Rathserkenntniß soll nämlich den Bandfabrikanten ein vierwöchentliches Zugrecht gegenüber den an Versteigerungen getroffenen Käufen von Bandstühlen zustehen. Man hoffte dadurch die Stühle, deren sich damals schon eine beträchtliche Anzahl in den Händen der Landbevölkerung befanden, allmählig wieder in die Hände der Fabrikanten zu bringen und der Ausfuhr der Stühle vorzubeugen; es war eines der vielen Mittel, um zu verhindern, daß der einheimischen Industrie anderwärts eine Concurrrenz entstehe.

Als Resultat der kurzen Betrachtung der Stellung, welche

die Gantkäufe bezüglich Fertigung und Zugrecht einnehmen, ergibt sich also, daß dieselben weder an Fertigung noch an Zugrecht gebunden sind, sondern im Momente des Zuschlags, resp. nach gehöriger Verbürgung, obligatorische und dingliche Wirkung erlangen.

B. Insbesondere.

1. Pflichten des Verkäufers.

Im übrigen erwachsen dem Versteigerungsverkäufer dieselben Verpflichtungen aus dem Vertrage, wie dem gewöhnlichen Verkäufer. So vor allem die Nachwährschaft für rechtliche und factische Mängel.

Was nun vorerst die Nachwährschaft für rechtliche Mängel betrifft, so kann dieselbe in Betracht kommen sowohl dann, wenn dem Käufer die ganze Sache, als auch, wenn ihm bloß ein Theil derselben evinciert wird, und als ein solcher kann auch die Servitut erscheinen, welche ein Dritter vom Käufer erstritten hat oder welche dieser sonst hat anerkennen müssen.

Bei dieser Gelegenheit wird sich, namentlich wenn man an die oben bei der Vergantbürgschaft (S. 44 ff.) erwähnte gewohnheitsrechtliche Auffassung über den Untergang des Pfandrechtes denkt, — uns unwillkürlich die Frage aufdrängen, ob in unserm Rechte nicht etwa die besondere Natur der Versteigerung einen beschränkenden Einfluß namentlich in Bezug auf die Vindication der Mobilien geltend mache?

Die meisten neuern Rechte nämlich, welche zur Sicherung des redlichen Erwerbes die Vindication der Mobilien beschränken, heben in Uebereinstimmung mit sehr alten Regeln des germanischen Rechts den Fall des Erwerbes an öffentlicher Versteigerung besonders hervor, und zwar schließen die einen z. B. das preussische Landrecht (I, 15. § 42) und das österreichische Gesetzbuch (§ 367) dabei die Vindication ganz aus, während andere, wie der Code civil 2204 und das Zürcher Gesetzbuch (§ 655) dieselbe von der Rückerstattung des gezahlten Preises abhängig machen.

Bei dem Schweigen unseres geschriebenen Rechtes könnte man nun geneigt sein, mit Rücksicht auf die sprichwörtliche Redensart, daß „frei vom Stecken“ verkauft werde, auch bei uns die gewohnheitsrechtliche Geltung dieser Grundsätze über die Vindication anzunehmen. Allein das Gewohnheitsrecht hat diese Consequenz nicht gezogen, und wir befinden uns bezüglich der Vindication ersteigerter, wie auch sonst erkaufter Mobilien vollständig auf dem Boden des gemeinen Rechts, das in dieser Beziehung bis zum Gesetz vom 7. März 1864 auch in Basel gegolten hat.

Bezüglich der Servituten hat bei Versteigerung von Hausgrundstücken von jeher die Uebung geherrscht, daß die wesentlichsten nicht sichtbaren activen und passiven Servituten bei der Gant namhaft gemacht und in den Gantrodell aufgenommen werden. Seltener ist dieß bei Versteigerung von sonstigen Liegenschaften der Fall, wo nur ausnahmsweise ganz besonders schwere Belastungen angezeigt werden. Sind solche nicht vorhanden, so findet sich in den ältern Gantrodellen von den Servituten entweder gar nichts erwähnt, oder einfach die Bemerkung: daß das Grundstück übergehe, „mit allen Lasten und Beschwerden, wie bisher besessen worden.“ Diese Bedingung ist mit der Zeit zu einer ganz stereotypen Formel geworden, welche heutzutage noch allen Gütergantrodellen vorgelegt und nur selten durch eine genauere Bestimmung der auf dem Grundstück haftenden Servituten ersetzt wird. Eine Eintragung der Servituten in öffentliche Bücher, aus denen der Käufer dieselben leicht ersehen könnte, giebt es bei uns nicht, und deshalb ist der Käufer, der sich nicht sonst über die rechtliche Beschaffenheit des Grundstücks hat unterrichten können, allein auf die Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit des Verkäufers bei Angabe der Servituten angewiesen.

Wenn sich nun aber später Servituten herausstellen, welche die Freiheit des Grundstücks in erheblichem Maße beschränken und also seinen Werth bedeutend vermindern, sollte der Käufer,

der von dieser Belastung nicht die geringste Kenntniß gehabt hat, durch die obige Formel von jedem Evictionsanspruch ausgeschlossen sein? Sollte sich durch diese Klausel der Käufer einem unehrlichen Verganter, welcher in der Absicht, einen höhern Preis zu erzielen, schwer lastende Servituten einfach nicht angiebt, mit gebundenen Händen überliefern?

Ob schon nun die *U* das gemeine Recht als subsidiäres Recht nicht anerkennt, so können doch die Grundsätze, welche dasselbe in Bezug auf diesen Punkt aufstellt, vom Standpunkt der Billigkeit betrachtet, auch von uns vollständig acceptiert werden.

Es wird nämlich in l. 39 de actione empti venditi, 19, 1 (Modestinus) der mit obiger Voraussetzung ganz analoge Vorbehalt des Verkäufers erwähnt, daß wenn etwa Servituten auf dem Grundstück ruhen, dieselben auch fernerhin darauf ruhen sollen (servitutes si quæ debentur, debebuntur). Hinsichtlich der Tragweite dieser Bestimmung wird dann auf die Meinung der ältern römischen Juristen Bezug genommen: Wenn der Verkäufer weiß, daß zu Gunsten gewisser Personen bestimmte Servituten auf dem Grundstück ruhen und den Käufer nicht darauf aufmerksam macht, so kann er mit der Kaufsklage (actio empti) von dem letztern belangt werden, da dieser allgemeine Vorbehalt sich nicht auf solche Lasten erstrecken darf, welche der Verkäufer gekannt hat und welche er angeben könnte und mußte, sondern nur auf diejenigen, welche er nicht kannte und worüber er also den Käufer nicht unterrichten konnte. Als eigene Meinung des Modestin wird schließlich noch angeführt, daß der Verkäufer belangt werden könne, wenn er sich in dem betreffenden Falle eine Hintergehung des Käufers habe zu Schulden kommen lassen. Ähnlich äußert sich Ulpian in l. 1, 1 h. t.

Wie wir oben bemerkt haben, wird unsere Formel gewöhnlich, wie der in l. 39 cit. erwähnte Vorbehalt, unter der Voraussetzung unter die Gantbedingungen aufgenommen, daß

keine wesentlichen Belastungen vorhanden, oder, wo dieß der Fall, diese dem Käufer bekannt seien. Der Verkäufer aber hat die Pflicht, wie dieß § 146 der O für den Verkauf von Liegenschaften im Allgemeinen hervorhebt, dem Käufer die Belastungen anzugeben. Versäumt er dieß, so wird man, je drückender die nicht angegebenen Servituten sind, desto eher die von Modestin als Klagegrund geforderte Hintergehung des Käufers präsumiren können. Wir werden daher in einem solchen Falle von einer strikten Interpretation der Klausel absehen und auf den wahren Sinn derselben zurückgehen dürfen, demnach dem Käufer, falls später drückende, den Werth der Liegenschaft bedeutend beeinflussende Servituten, die der Verkäufer kannte, zum Vorschein kommen, einen Entschädigungsanspruch gegen den Verkäufer gewähren.

Unter dem Ausdruck „Lasten und Beschwerden“ sind Pfandrechte nicht verstanden; und für diese besteht, wenn sie nicht ausdrücklich vom Käufer übernommen worden sind, die Verpflichtung des Verkäufers auf Ablösung, worüber wir bereits oben gesprochen haben (S. 42 ff.).

Was schließlich die Gewährleistung der factischen Mängel betrifft, so gelten für den Hauptfall derselben, die Gewährleistung der sogen. Viehhauptmängel, die gewöhnlichen Bestimmungen (Concordat vom 5. Aug. 1852.).

Bei Liegenschaften kann sich ein factischer Mangel nach der Versteigerung etwa darin kundgeben, daß sich ein anderer Flächeninhalt, als der vom Verkäufer angegebene herausstellt. Auch hier gelten dieselben Bestimmungen, die beim gewöhnlichen Kauf maßgebend sind, und zwar hier wie dort gewohnheitsrechtlich, da die O darüber keine Auskunft giebt. Der Verkäufer, der ein bestimmtes Maß der Liegenschaft angegeben hat, hat demnach den Kaufpreis im Verhältniß des fehlenden Restes zum Ganzen herabzusetzen. Ist dagegen das Maß nur ungefähr bestimmt, so kann ein Entschädigungsanspruch wohl nur bei absichtlicher Täuschung des Käufers erhoben werden,

oder etwa bei besonders erheblicher Differenz, wie nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von Aargau § 681.

2. Pflichten des Käufers.

a. Zahlung. Die Hauptverpflichtung des Käufers besteht in der Bezahlung des Kaufpreises. Bei Fahrnißganten hat sich in einigen Aemtern schon frühe die Regel gebildet, daß kleinere Beträge sofort baar, größere in einem oder zwei halbjährlichen Terminen (Terminen) zu bezahlen seien; bei den Güterganten wurde von jeher Zahlung in Terminen bedungen, die aber gewöhnlich für längere Zeit und in größerer Zahl festgesetzt wurden, als bei den Fahrnißganten, und zwar in den ältern Gantrödeln aus dem 16. und 17. Jahrhundert nicht wie heute von dem Tage der Versteigerung an und auf ein bestimmtes Datum, sondern wie überhaupt damals und anderswo noch heute, auf Neujahr, Maitag, Johanni, Galli oder Weihnachten.

Im Anfang dieses Jahrhunderts hat sich dann die Gesetzgebung damit befaßt, bei Fahrnißganten ein bestimmtes Minimum der erst in Terminen zu bezahlenden Beträge und bei Güterganten eine Maximalzahl der Termine zu bestimmen, während bei Viehganten bereits nach einer Verordnung von 1773 (Rq. 779) höchstens zwei halbjährige Termine bedungen werden konnten. Bei Fahrnißganten stellte man das Minimum auf Fr. 1. — (später in neuer Währung Fr. 1. 50 angenommen); bei Güterganten setzte man als Maximum das Unbedingen von vier jährlichen Terminen fest, während früher mitunter deren zwölf vorgekommen waren.

Innerhalb dieser Schranken wird dem Ermessen der Verganter und den bei Feststellung der Zahlungsbedingungen herrschenden localen Uebungen vollständig Raum gelassen. Doch sind die dießbezüglichen Verschiedenheiten gering. Erwähnenswerth ist bloß diejenige zwischen dem Bezirk Arlesheim und dem obern Kantonstheil, wonach in den obern Aemtern von

Je her der Grundsatz der Unverzinslichkeit der Termine galt, während in dem Bezirk Vürseck bei Liegenschaftsganten bis heute die Gewohnheit sich erhalten hat, daß verzinsliche Ganttermine bedungen werden.

b. Einzug. Nur ausnahmsweise geschieht es, daß bei freiwilligen Ganten der Verganter selbst den Einzug des an der Versteigerung selbst nicht baar bezahlten Erlöses übernimmt. In der Regel, und bei amtlichen Ganten immer, geschieht derselbe durch den Gemeinderath, resp. den besondern Gantmeister, der hier, wie bei der Versteigerung selbst, als Mandatar des Verganter zu betrachten ist. Doch ist hier sein Mandat unbeschränkter als dort, wo er vor dem Zuschlag ja noch die Genehmigung des Verganter einzuholen hat. Sobald nämlich der Gemeinderath zum Einzüger bestellt ist, so hat die Zahlung nur an ihn und nicht mehr an den Verganter selbst zu geschehen. Diese Bestellung bildet einen Theil der Gantbedingungen und beruht somit auf einem Vertragsverhältniß zwischen dem Verganter und dem Käufer. Sie haben aber nicht etwa den Sinn, daß dadurch dem Käufer freigestellt würde, ob er an den Verganter oder an den Einzüger zahlen wolle, sondern es wird vielmehr der Käufer verpflichtet, nur dem Einzüger zu bezahlen, woraus dann anderseits dem letztern allein ein Recht erwächst, Zahlung zu verlangen, wie auch der Käufer nur durch Zahlung an den Gantmeister frei wird.

Diese rechtliche Construction der Stellung des Einzügers entspricht auch vollständig den bei uns bestehenden thatfächlichen Verhältnissen. Wenn man nämlich bedenkt, daß die Gantforderungen (Gantrodel) meist cediert werden und die Käufer oft gar nicht erfahren, ob und an wen der Verganter den Gantrodel cediert hat, und namentlich auch, daß öfters die Ganttermine zur Ablösung der auf dem verkauften Gut haftenden Schulden verwendet werden müssen, bei Abzahlung an den Verganter selbst aber die Gefahr einer anderweitigen Verwendung sehr nahe liegt, so ist es geradezu geboten, der

Zahlung an den Gantmeister (Einzüger) allein rechtliche Bedeutung beizulegen.

c. Execution. (Fristen. „Leistungsgebote“.) Von jeher hatte sich die Gantgeldforderung eines besondern Vorzugs bezüglich der kürzern Betreibungsfristen zu erfreuen. Deßhalb redet man hier, wie in Basel, von den „kurzen Gantrechten,“ im Gegensatz zu der gewöhnlichen Betreibung. Was aber diese kurzen Gantrechte bei uns besonders eigenthümlich macht, sind nicht allein die kürzern Fristen, sondern es ist vielmehr die ganze Anlage der Betreibung gegen Schuldner und Bürgen, worin sich theilweise Spuren des Rechtes längst entschwundener Zeiten erhalten haben.

In den Landesordnungen von 1611 und 1654 findet sich über den Einzug der Gantgelder gar nichts erwähnt. Dagegen findet sich in den Gantprotocollen der obern Aemter aus dem 16. Jahrhundert hin und wieder die Bemerkung, daß gegen die säumigen Zahler und deren Bürgen „nach den herkömmlichen Gebräuchen des Amtes“ vorgegangen werde. Offenbar waren diese Gebräuche noch zur Zeit der Abfassung der beiden Landesordnungen so stark im Volke eingewurzelt, daß es damals einer besondern Erwähnung derselben nicht bedurfte.

Anders scheint es in der Mitte des 18. Jahrhunderts geworden zu sein; denn die LO von 1757 schreibt vor, „daß die eine Zeit hero in Theils unserer obern Aemter in Abgang gerathene landesübliche Gantrechte allerorten wieder eingeführt werden sollen“ (Rq. 759, Art. 108.) und ruft daher das früher übliche Verfahren bei Betreibung des Gantkäufers und des Bürgen sowie des Einzügers wieder in's Gedächtniß zurück.

Wir betrachten vorläufig bloß das gegen den Gantkäufer und seine Bürgen gerichtete Verfahren, und zwar an Hand der LO von 1757, Art. 128:

„Wann ein Ganttermin verfallen und der Gantmeister den Käufer zu dreien Malen vergeblich um die Abstattung desselben gemahnet, so mag er sich, ehe die deßwegen nach der

Verfallzeit bestimmten 6 Wochen verstrichen, bei dem Obervogt um die kurzen Gantrechte und daß den Bürgen des saumseligen Käufers in die Leistung geboten werde, anmelden, der dann auch die Unterbeamten den Bürgen in das nächstgelegene Wirthshaus in die Leistung bieten läßt, allwo sie nach Ermäßigung des Obervogts 1, 2, bis 3 Tage, je nachdem es viel oder wenig anbetrifft, verharren, solche Zeit über aber den einten Schuh ausgezogen haben und solchen dem Würth in Verwahrung geben, auch dasjenige, so der Obervogt ihnen des Tages zu verthun bestimmt hat, allda verzehren sollen. Beschicket nun in dieser Zeit die Bezahlung von Seite des Schuldners, so ist der Sach geholten, wo aber nicht, so läßt der Obervogt, damit es nicht zu viel Kosten gebe, die Bürgen wieder aus der Leistung gehen und erkennet auf ferneres Erklagen, daß das Stück Gut, auf welchem solches Gantgeld haftet, an öffentlicher Gant frischherdingen aufgerufen, vergantet und dem Meistbietenden überlassen, und wenn nicht genug daraus erlöst wird, auch so viel von des Schuldners Fahrhabe und Hausrath angegriffen und vergantet werden solle, bis das Gantgeld sammt Zins und Kosten völlig daraus bezahlt werden kann.“

Die Zahlungsgebote, welche der Einzüger an den Käufer ergehen lassen muß, sind unzweifelhaft auf eine Linie zu stellen mit den Geboten im alten Schuldbetreibungsverfahren, die der gerichtlichen Execution vorausgingen und sich gewöhnlich von 8 zu 8 Tagen folgten. (Vgl. *LD* von 1611, N. 70.) Doch findet sich weder in der *LD* von 1757, noch in derjenigen von 1813 eine Bestimmung über die Frist, welche die Einzüger zwischen den einzelnen Geboten innehalten sollen. Es ist also vollständig dem Ermessen des Einzügers anheimgestellt, wie er die drei Gebote vertheilen will, wenn er nur dafür sorgt, daß vor Ablauf der ersten 6 Wochen nach Verfall des Termins die drei Gebote geschehen und die Ertheilung der kurzen Gantrechte und die Leistung der Bürgen nachgesucht wird.

Diese letztere, welche in der obigen Stelle so anschaulich geschildert wird, ist nichts anderes als die Gifelschaft (Obstadium, ôtage), das im deutschen Recht des Mittelalters häufig angewandte und sehr beliebte Bestärkungsmittel eines eigenen oder fremden Vertrages, und in letzterer Beziehung schon im 12. Jahrhundert in vielen Städten allgemein gebräuchliche Form der Bürgschaft, wonach der Bürge im Falle der Nichtzahlung des Schuldners sich in das Einlager begiebt und sich so einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterzieht. (Vgl. für das frühere Basler Recht Rq. 42 und die Darstellung von Hrn. Prof. Schnell in der Sacularschrift zum Erdbeben von 1356, S. 329.) Merkwürdiger Weise ist also durch die LD von 1757 auf unserm kleinen Rechtsgebiete noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Einrichtung bestätigt worden, welche anderwärts längst verschwunden war und im Reiche bereits 300 Jahre vorher den Todesstoß erhalten hatte, nachdem sie in letzter Zeit hauptsächlich bloß von der Ritterschaft benützt worden war. Es ist also der Ritter, der mit seinem ganzen Troß in eine bestimmte Schenke einritt und dort auf seine eigenen Kosten oder auf Kosten des Schuldners einige Tage mit Spielen und Zechen verlebte, rechtlich auf dieselbe Linie zu stellen, wie der Landmann, der auf Geheiß des Obervogts ins Dorfwirthshaus kommt, daselbst „zu größerer Sicherheit der Gläubiger“ den einen Schuh dem Wirth in Verwahrung giebt und sich vom Obervogt die Zehrung anweisen läßt.

Mit dieser sog. Leistung des Bürgen wollte man bewirken, daß der Schuldner, der jedenfalls die Zehrungskosten zu bestreiten hatte, und zu dessen Ehre es jedenfalls nicht gereichte, wenn der Bürge für ihn gefangen saß, sich mit der Zahlung beeilte, oder der Bürge, der arbeitslosen Unfreiheit überdrüssig, sich selbst auslöste. Wurde dieser Zweck aber nach Verfluß einiger (dreier) Tage nicht erreicht, so schritt man zur Execution in das Vermögen des Schuldners.

Die LD von 1813 kennt die Leistung in diesem Sinne

nicht mehr. Zwar redet man immer noch vom „in die Leistung bieten“ der Bürgen, aber das Bewußtsein der alten Bedeutung der Leistung ist vollständig verschwunden. Nach § 284 läßt der Statthalter den Bürgen durch den Gemeinderath vor sich bieten, giebt demselben zur Bezahlung des Ganttermins und zur „Leistung der eingegangenen Bürgschaft“ drei Tage Zeit mit der Anzeige, was im Unterlassungsfalle die gesetzlichen Folgen seien. Wahrscheinlich hat man in § 284 neben die Worte „Bezahlung des Ganttermins“ den seltsamen und völlig überflüssigen Ausdruck „Leistung der Bürgschaft“ nur der alten Rechtssprache zu Liebe hingesezt.

Das alte Recht wirkt aber noch insofern nach und es unterscheidet sich demgemäß die Gantbürgschaft von der gewöhnlichen Bürgschaft dadurch, daß der Gantkäuferbürge angegangen wird, bevor die Execution gegen den Käufer erfolgt ist, obgleich er dennoch nicht zur Selbstzahlung angehalten werden kann. Heutzutage ist das Leistungs bieten zu einer bloßen Anzeige an den Bürgen herabgesunken, wodurch derselbe auf die Zahlungssäumniß des Käufers und die Möglichkeit, für diesen bezahlen zu müssen, aufmerksam gemacht wird. Der Erfolg dieses Leistungsgebotes besteht dann gewöhnlich entweder darin, daß der Bürge dem nachlässigen Schuldner nachgeht und ihn zur Zahlung veranlaßt, oder daß der Bürge selbst, um den Käufer vor den Nachtheilen der angedrohten Execution zu bewahren, die Forderung bezahlt.

Nur in den seltensten Fällen kommt es wirklich zur Execution. Diese besteht darin, daß nach fruchtlosem Ablauf der dem Bürgen zur Zahlung eingeräumten dreitägigen Frist der Obervogt, resp. Statthalter, um die sog. Leistungsgantbewilligung angegangen wird, nach deren Auswirkung sodann in erster Linie das erkaufte Gut versteigert und wenn dessen Erlös zur Deckung des schulbigen Termins nicht hinreicht, das weitere bewegliche Vermögen des Schuldners noch in Anspruch genommen wird. Nach dem Wortlaut der LD von 1757, der unverändert

auch in diejenige von 1813 hinübergenommen worden ist, sollte diese Versteigerung an öffentlicher Gemeinde stattfinden, eine Bestimmung, der, wenn sie nicht bloß die Oeffentlichkeit des Actes schlechtthin hervorheben will, jedenfalls heute nicht mehr nachgelebt wird.

Ueber den Termin, bis zu welchem die Leistungsgant abzuhalten ist, findet sich in der *LD* keine nähere Bestimmung, indem durch dieselbe bloß vorgeschrieben ist, daß eine Anmeldung zur Erlangung der kurzen Gantrechte vor Ablauf der ersten 6 Wochen zu geschehen habe. Die Leistungsgant wird aber erst auf ein „fernere Erklagen“ vom Statthalter verfügt. Es würde aber gegen die *LD* keineswegs verstoßen, wenn in den ersten 6 Wochen auch die Execution gegen den Schuldner vollständig durchgeführt würde. Doch ist anderseits damit auch einer spätern Abhaltung der Leistungsgant Raum gelassen. Im Interesse des Credits ist aber gewiß eher eine strenge, als eine zu laxen Interpretation solcher Bestimmungen geboten, und wahrscheinlich gieng der Regierungsrath von dieser Anschauung aus, als er am 31. Aug. 1847 verfügte, es sollen nach einer dreimaligen Mahnung in den ersten 14 Tagen nach Verfall den Käufern die Gantrechte angedroht und bei Nichtzahlung in der dritten Woche das Leistungsgebot gegen die Bürgen beim Statthalter nachgesucht werden. Die Einholung der Bewilligung und die Abhaltung der Leistungsgant hätte demnach in der 5ten oder 6ten Woche zu erfolgen, so daß dann innerhalb dieser 6 Wochen immer die Ablieferung geschehen könnte und sollte, widrigenfalls nach diesen 6 Wochen hinwiederum die Einzüger selbst durch die Inhaber zur Zahlung angehalten werden könnten.

Aber diese weise, einheitliche und strengere Normirung des Gantrodeleinzugs erregte das Mißfallen der zunächst betroffenen Kreise, namentlich der Gemeinderäthe, und schon ein halbes Jahr später (20. März 1848) wurde die betreffende Verordnung vom Landrath aufgehoben, weil die Regierung zu Erlassen, welche die Landesordnung abändern, nicht befugt sei.

Man kehrte also wieder zu den alten Uebungen zurück, welche sich an die mancherlei Deutung zulassenden Bestimmungen der *LD* angeschlossen hatten. Die jetzt vorherrschende Uebung geht dahin, daß in den ersten 6 Wochen in die Leistung geboten, in den zweiten 6 Wochen die Gantbewilligung eingeholt und in den dritten 6 Wochen die Leistungsgant abgehalten wird. Von einem schleunigen Vollzug der kurzen Gantrechte im Sinne von § 227 der *LD* kann da jedenfalls nicht die Rede sein.

Die Leistungsgant darf nur über den aufrechtstehenden Schuldner verhängt und nach Ausbruch des Concurfes über denselben nicht mehr bewilliget werden. Als der entscheidende Moment, von welchem an die Abhaltung der Leistungsgant untersagt ist, wird in der Gerichts- und Proceß-Ordnung von 1867 § 317 die Aufnahme des Inventars über das schuldennerische Vermögen bezeichnet.

Das Verfahren bei Leistungsganten ist dasselbe, das wir bei den andern Ganten kennen gelernt haben, und zwar hat auch hier der Bezirkschreiber mitzumirken. Da nun die sofortige Befriedigung des Einzügers den eigentlichen Zweck der Execution bildet, so sollte Baarzahlung der Gantkäufer bedungen werden. Allein gewöhnlich und namentlich bei Güterganten sind die Zahlungsbedingungen dieselben wie die bei andern Versteigerungen und wird dem Einzüger zu Handen des Gantrodellinhabers ganz einfach der Leistungsgantrodell zugestellt.

Wird aus der versteigerten Sache zufällig mehr erlöst, als die fällige Forderung sammt Kosten beträgt, so wird der Ueberschuß dem Schuldner, d. i. dem ursprünglichen Käufer überwiesen. Ist dagegen für die versteigerte Sache noch ein erst später verfallender Ganttermin zu bezahlen, so wird der Baaverlös, so weit er die betriebene Gantgeldforderung übersteigt, dem Einzüger gegen angemessene Rückvergütung (Rückzins) jetzt schon eingehändigt, oder es wird bei Credittauf der Einzüger, resp. Inhaber des Gantrodells für den fälligen Termin sowohl als für die nicht fälligen Termine auf die Termine des Leistungsgantrodells angewiesen.

Hat die Execution gegen den Gantgeldschuldner kein befriedigendes Resultat ergeben, so kann sofort in gleichem Verfahren gegen die Bürgen desselben vorgegangen werden. Es ist an diesem Satze nicht zu zweifeln, obgleich die *LD* in den §§ 227 und 284, wo sie hauptsächlich die rechtliche Stellung der Gantkäuferbürgen behandelt, direct nichts darüber bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Execution des Gantgeldgläubigers in die erkaufte Sache steht die Frage vom Pfandrechte, welches demselben am Kaufobject zusteht. Es wird nämlich am Schluß des § 284 als das Object, gegen welches sich die Execution in erster Linie richten soll, „das Stück Gut, auf welchem solches Gantgeld haftet,“ bezeichnet.

Durch diese Worte könnte man ohne Weiteres dazu geführt werden, überhaupt ein Pfandrecht des Berganters an den verkauften Objecten anzunehmen, ohne dabei einen Unterschied zwischen Liegenschaften und Fahrhabe zu machen. Denn einmal wird der Ausdruck „Stück Gut“ an andern Stellen der *LD* sowohl für Mobilien als Immobilien gebraucht, und dann ist es von jeher Übung gewesen, daß bei Leistungsganten wegen Fahrnißgantgeld jeweilen die noch im Vermögen des Schuldners befindlichen erkauften Mobilien zum Voraus versteigert wurden.

Die Leistungsgant wäre danach einfach zu betrachten als die Realisation des dem Gantgeldgläubiger an der verkauften Sache zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes.

Zu einem etwas andern Resultate wird man aber gelangen, wenn man die in den beiden Landesordnungen von 1757 und 1813 gleichlautenden Bestimmungen über dieses gesetzliche Pfandrecht an der verkauften Sache einer nähern Betrachtung unterzieht.

§ 237 der Landesordnung (*LD* von 1757, N. 113) zählt als versicherte, in zweiter Classe zu collocierende Gläubiger diejenigen auf, welche eine Obligation, d. i. eine Urkunde über ein Darlehen mit Hypotheken aufzuweisen haben, die wenigstens einen Monat vor ausgebrochenem Falliment in der gehörigen

Schreiberei ausgefertigt worden ist; ferner diejenigen, die auf ein Theilbuch, einen Kaufbrief, Gantrodell oder Verweisung ihre Ansprüche gründen, in welchen Erbs- und Schatzungsgelder, Kauffchillinge, Gant- und Verweisungsgelder in gewissen Terminen zu bezahlen verschrieben sind, wosern solche nicht über ein Vierteljahr ausstehen.

In § 238 (QD von 1757, N. 114) werden ihnen dann diejenigen Gläubiger angereicht, denen in authentischen Handschriften Faustpfänder verschrieben sind.

Aus dem Wortlaut des § 237 geht immerhin noch nicht deutlich hervor, daß sich die neben dem vertragsmäßigen Pfandrechte, der Obligation, erwähnten gesetzlichen Pfandrechte nur auf Immobilien beziehen, denn in § 237 heißt es ja schlecht- hin von Ansprüchen, die sich auf Gantrodell zc. gründen.

Es beginnt nun aber § 239 (1757: N. 115): „In Ansehung sowohl vorbemelbter Obligationen, worin liegende Güter specialiter verhaftet sind, als authentischer Handschriften, worin fahrende Habe verschrieben zc.“ und weist durch diese Gegenüberstellung offenbar darauf hin, daß § 237 ausschließlich Liegenschafts-, § 238 ebenso ausschließlich Fahrnißpfänder beschlage und daß nur der Kürze halber neben der Obligation nicht noch einmal Theilbücher, Gantrodell zc. aufgeführt wurden.

In dieser Meinung wird man noch bestärkt durch den Eingang des Titels IV (des III. Theiles) der QD von 1813 § 280 (QD von 1757, III, 3), der von der rechtlichen Stellung der Erbs-, Gant-, Verweisungs- und Kaufrestgelder handelt, und die betreffenden Bestimmungen mit den Worten einführt, daß „bei Verpfändung liegender Güter jene Gelder, die darauf haften, zu Zeiten verschwiegen und also treulofer Weise verhalten werden.“

Wenn dann § 282 davon spricht, daß „besagte Erbs-, Gant-, Verweisungs- und Kaufgelder, so lange sie nicht verfallen, ein Unterpfandsrecht auf dem Gut haben und daher bei Verpfändung solcher Güter angegeben und vorbehalten

werden müssen," so ergibt sich aus dem Anfang des Titels, daß hier unter „Gut“ nur Liegenschaften verstanden sind.

Die Verordnung vom 27. Jan. 1753 (Nq. 749), welche in § 280 erwähnt ist, spricht in ihren Motiven von Betrug, der durch Verhaltung von Schatzungs-, Kaufschillings-, Gant- und Verweisungsgeldern vorgegangen, ohne daß sich jedoch eine bestimmte Erklärung darüber findet, ob diese Gelder nur auf Immobilien haften.

Ueber die Schatzungsgelder, d. h. diejenigen Gelder, welche der Erbe, der mehr als sein Antheil betragen würde, Güter zugetheilt erhalten hat, seinen Miterben ausweisen muß, enthält bereits die LD von 1654 (Nq. 651, N. 32) eine Bestimmung, und zwar bezeichnender Weise in Beziehung zur Liegenschaftsverpfändung, „daß künftiger Zeit bei Verpfändung und Verfaßung dergleichen liegender Güter auch die darauf stehenden Schatzungsgelder, wann anderst in den Theilbüchern versehen, daß die Güter bis zur gänzlichen Bezahlung ver- und verpfändt und verhaft bleiben sollen, angegeben und nützlich verschwiegen“ (werden sollen).

Danach bedurfte also dieses Pfandrecht einer besondern Begründung durch Hervorhebung im Theilbuche, während es später ganz den Character eines stillschweigenden Pfandrechts angenommen hat und deßhalb auch in der Verordnung von 1753 als solches neben den dort genannten Pfandrechten erscheint. Aber immerhin blieb es auf Liegenschaften beschränkt, wie auch heutzutage eine solche Verfangenschaft der bei Theilungen an die einzelnen Miterben ausgingegebenen Mobilien völlig unbekannt ist.

Aus der Gleichstellung der übrigen in der LD § 280 erwähnten gesetzlichen Pfandrechte mit demjenigen für Schatzungsgeld kann daher auch bei diesen auf eine Beschränkung auf Liegenschaften geschlossen werden. Für die Gantgeldforderung insbesondere sollte dann noch die Analogie mit der gewöhnlichen Kaufgeldforderung maßgebend sein, bei der niemand jemals an

ein solches Pfandrecht an den erkauften Mobilien gedacht hat, und wo die Ursache der verschiedenen rechtlichen Behandlung von Mobilien und Immobilien jedenfalls nicht bloß in dem Umstand liegt, daß bei Mobilienverkäufen gewöhnlich keine Kaufbriefe angefertigt werden, die dießbezüglichen Forderungen sich also auch nicht auf solche stützen können.

Auf Grund dieser Untersuchung gelange ich zu dem Schlusse, daß das Pfandrecht für Gantgeldforderungen auf Liegenschaften zu beschränken sei.

Es erscheint also die Leistungsgant nur in Bezug auf ersteigerte Immobilien als Realisation eines Specialpfandrechts, allerdings nicht ganz rein, insofern als bei nicht genügendem Erlös noch die Fahrniß des Schuldners angegriffen werden darf. Bei Fahrnißkäufen dagegen haben wir es mit der gewöhnlichen Execution (Pfändung) zu thun, die sich aus natürlichen Gründen zuerst gegen das noch beim Käufer befindliche Kaufobject richtet.

In diesem Sinne muß dann auch der Schlusssatz des § 284, namentlich die Worte, „das Stück Gut, auf welchem das Gantgeld haftet,“ welche das Hauptargument für die Annahme eines so weit gehenden Pfandrechts bilden, eingeschränkt werden.

Immerhin ist es zu begreifen, wie bei der unbestimmten Ausdrucksweise der LD mit der Zeit auch ein Pfandrecht der Gantgeldforderung an Mobilien angenommen und sogar in drei von vier Bezirkschreibereien darnach collociert wurde, bis denselben im Jahr 1870 die regierungsräthliche Weisung zugiang, daß Fahrnißgantgelder wie gewöhnliche Handschulden zu betrachten und in 5ter statt in 2ter Classe zu collocieren seien.

Natürlich kann dieses Pfandrecht auch dritten Besitzern gegenüber geltend gemacht werden, sofern diese es etwa nicht selbst auf dem Wege der Versteigerung erworben, in welchem Falle die Bergantbürgen des Schuldners statt des Pfandes haften mußten.

Das Pfandrecht ist aber dadurch zeitlich beschränkt, daß es nur innerhalb einer vierteljährlichen Frist nach dem Verfall des letzten Termins geltend gemacht werden kann. Wenn man die dießbezüglichen Bestimmungen in LD § 280—282 nachliest, erhält man unwillkürlich den Eindruck, daß die damalige Rechtsanschauung eine Abneigung gegen diese gesetzlichen Pfandrechte hat, weil sie vielfach zu Verheimlichung und deßhalb Benachtheiligung der spätern Pfandgläubiger Veranlassung geben. Um daher die Versuchung zu solchen Verhaltungen möglichst einzuschränken, werden die, welche aus den erwähnten Titeln ihre Forderungen ableiten, ermahnt, dieselben rechtzeitig geltend zu machen und so den Käufer zc. zur baldigen Ablösung des auf dem Grundstück haftenden gesetzlichen Pfandrechtes zu treiben. Dieser Mahnung wird dadurch Nachdruck verschafft, daß für ihre Nichtbefolgung der Untergang des gesetzlichen Pfandrechtes angedroht wird.

Dieser letztere wird dadurch nicht aufgeschoben, daß innert der genannten Vierteljahrsfrist rechtliche Schritte zur Geltendmachung der Forderung gethan worden sind. Gegen eine solche Auffassung spricht deutlich der Wortlaut der §§ 281 und 282. § 281: „Wenn sie solches (den in § 280 erwähnten rechtzeitigen Einzug) unterlassen und das Ihrige innert einem Vierteljahr nach der letzten Verfallzeit werden eingezogen haben.“ § 282: „Wenn die Verfallzeit des letzten Termins und noch ein Vierteljahr darüber vorbei ist, so haben sie ihre vorige Natur verloren und werden zu Handschulden.“

Seine Hauptbedeutung hat aber dieses Pfandrecht im Concurse des Schuldners, wo der Bezirkschreiber genau darauf zu achten hat, ob bis zum Ausbruch desselben, also dem Tage der Inventur, das Vierteljahr noch nicht abgelaufen gewesen sei.

Die mit einem gesetzlichen Pfandrecht ausgestattete Gantgeldforderung unterscheidet sich aber von den durch Obligationen gesicherten Schulden dadurch, daß sie vom Bezirkschreiber nicht ex officio im Concurse angemeldet wird, sondern, um

Beachtung zu finden, einer speciellen Anmeldung des Forderungsberechtigten bedarf.

Als Forderungsberechtigter gilt aber allein der Gantmeister und diesem liegt daher auch die Eingabepflicht bei Auskündigung des Gantschuldners ob. Streng genommen sollte diese Pflicht und damit die Verantwortlichkeit für deren Vernachlässigung schon mit dem Tage der Gant beginnen. Allein bei Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse muß von einer solchen Verantwortlichkeit da abgesehen werden, wo der Einzüger vor Ablauf der Auskündungsfrist die Abschrift des Gantrodels vom Bezirksschreiber resp. Inhaber des Gantrodels nicht erhalten hat¹⁾. Es ist daher nur billig, daß bis zur Ablieferung des Gantrodels an den Gantmeister der jeweilige Inhaber die Meldungspflicht und bei Versäumniß den entstandenen Schaden zu tragen hat.

Ist aber die Eingabe gegen den Gantkäufer versäumt worden, so können nachträglich die Bürgen desselben nicht mehr angegangen werden. Denn nach § 282 (am Ende) hört die Gantbürgschaft wie das Pfandrecht ein Vierteljahr nach Verfall des letzten Termines auf. Und da der Gantbürge für Liegenschaftskäufe nur subsidiär nach dem Pfandrechte, d. h. für einen nach Geltendmachung dieses letztern sich etwa noch ergebenden Verlust haftet, so kann der Einzüger, der das Pfandrecht rechtzeitig geltend zu machen versäumt, auch die Bürgen dann nicht weiter belangen.

Umgekehrt dauert aber die Haftbarkeit der Bürgen nicht immer so lange, als das Pfandrecht an der erkauften Sache. Denn § 123 der RD bestimmt, daß die Bürgen der Gant-

¹⁾ Es geschieht nämlich, namentlich bei Fahrnißganten, nirgends, daß sich neben den Bezirksschreibern auch die Gemeinderäthe die getroffenen Gantkäufe aufschreiben, wozu sie auch bei Fahrnißganten neben dem Aufrufen, der Annahme der Bürgen und dem Einzug des Kaufgeldes fast gar keine Zeit hätten. Daß der Einzüger aber sämtliche Gantkäufe im Gedächtniß behalte, kann ihm wohl nicht zugemuthet werden.

käufer nur ein Jahr nach verfallenem (nicht dem letzten) Termin verpflichtet bleiben. Es kann also z. B. bei einem dreijährigen Gütergantrodell der Bürge nach Ablauf des ersten Jahres seit Verfall des ersten Termins für den ersten Termin nicht mehr belangt werden, während das Pfandrecht für die übrige Forderung erst ein Vierteljahr nach Verfall des letzten Termins, also $2\frac{1}{4}$ Jahr nach Verfall des ersten Termines erlischt.

Für den letzten Termin bei Güterganten haftet also der Bürge bloß ein Vierteljahr, bei Fahrnißganten dagegen ein volles Jahr nach dem Verfall. Denn der Sinn des § 123 ist der, daß die Gantbürgschaft höchstens ein Jahr lang dauere, und steht ihm also die kürzere specielle Frist des § 282 nicht im Wege. Auf diese Weise läßt sich der scheinbare Gegensatz zwischen LD § 123 und 282 heben.

Von der gewöhnlichen Bürgschaft unterscheidet sich die Bürgschaft des Gantkäufers, sowie die beiden andern Arten der Gantbürgschaften noch dadurch, daß sie nicht, wie LD § 118 bei jenen gestattet, aufgekündet werden dürfen.

Endlich kann der Pfandgläubiger auch auf den Vorzug des gesetzlichen Pfandrechts verzichten, um damit dem Schuldner eine anderweitige Verpfändung der erkauften Sache zu ermöglichen, und auch hier fragt es sich wieder, wer berechtigt sei diesen Verzicht auszusprechen, der Inhaber des Gantrodells oder der Einzüger? Nach dem, was wir oben über die rechtliche Stellung des Einzügers gesagt haben, unterliegt es keinem Zweifel, daß der letztere der Berechtigte sei. Des Fernern geht dieß daraus hervor, daß die Bürgen des Käufers vom Gantmeister auf seine eigene Gefahr angenommen werden müssen. Wenn nun von zwei Bestärkungsmitteln der Gantgeldforderung, Bürgschaft und Pfandrecht, die erstere lediglich dem Gantmeister gestellt wird, so darf dieß auch von dem zweiten angenommen werden, und deßhalb müssen wir dem Gantmeister (Einzüger) das Recht einräumen, auf das Pfandrecht zu verzichten.

3. Pflichten des Gantmeisters (Einzügers).

Der Gantmeister, resp. Einzüger, hat den Erlös, der nicht beim Gantact selbst baar bezahlt worden ist, in der bestimmten Zeit dem Verganter, resp. dem Inhaber des Gantrodels abzuliefern.

Bei amtlichen Versteigerungen wurden die Creditoren früher immer direct auf den Erlös angewiesen („verwiesen“), und es hatte die Ablieferung durch den Gantmeister in den durch die „Verweisung“ festgesetzten Beträgen an die Gläubiger zu erfolgen, wofür dann die Einzüger neben dem Aufgeld noch eine besondere Vergütung bezogen.

Dieselben kurzen Gantrechte, welche dem Einzüger des Gantgelds gegen die Käufer zustehen, hat der Verganter, resp. der Inhaber des Gantrodels, gegen den bei der Ablieferung säumigen Einzüger und dessen Bürgen. Ueber die Fristen, innerhalb welcher diese Gantrechte geltend gemacht werden müssen, giebt uns die *LD* in § 228, die in etwas präciserer Form die in *LD* von 1757, N. 108 hierüber aufgestellten Bestimmungen wiederholt, mehr Aufschluß, als dieß in Bezug auf die Execution gegen den Gantkäufer geschehen ist.

Wenn die ersten 6 Wochen nach Verfall des Termins vorbei sind, soll der Gläubiger oder Inhaber des Gantrodels den Gantmeister zur Bezahlung treiben und gegen ihn, gleichwie gegen seine Bürgen, innert den nächsten 6 Wochen die gewöhnlichen Gantrechte gebrauchen. Unter letzterm Ausdruck ist aber nichts anders verstanden, als das Leistungsgebot gegen die Bürgen, die Auswirkung und Abhaltung der Leistungsgant. Alles dieß hätte also innerhalb der zweiten 6 Wochen zu geschehen, welche auf den Verfalltag des Termins folgen. — Unterbleibt die Ausführung der kurzen Gantrechte in der angegebenen Zeit, so steht dem Inhaber des Gantrodels nur der Weg der gewöhnlichen Betreibung gegen den Gantmeister und seine Bürgen offen. Nach der *LD* von 1757 dauert die Haftung der letztern bloß ein Jahr nach Verfall des Termins,

und obgleich die *LD* § 123 bloß von Käuferbürgen redet, so wird doch gewohnheitsrechtlich auch heute noch die Haftung der Gantmeisterbürgen nicht länger als ein Jahr anerkannt.

Aus den Bestimmungen des § 228 der *LD*, welche deutlich die zweiten 6 Wochen nach Verfall zur Execution gegen den Gantmeister bestimmen, kann man für die in der *LD* ungenau normierte Execution gegen den Käufer schließen, daß diese in den ersten 6 Wochen vollständig durchgeführt werden sollte. Wir haben aber bereits (S. 50) gesehen, wie sich unsere gesetzgebende Behörde im Jahre 1848 eine solche Verwerthung der Gesetzesanalogie verbeten hat.

Aber selbst die deutlichen Bestimmungen des § 228 werden nicht stricte durchgeführt und gegen den säumigen Einzüger gewöhnlich so verfahren, daß innerhalb der zweiten 6 Wochen bloß in die Leistung geboten, die Gantbewilligung aber erst nachher ausgewirkt wird. Zur Abhaltung der Leistungsgant kommt es überhaupt fast gar nie, indem gewöhnlich schon auf Androhung derselben die Ablieferung erfolgt. Einer strengern Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen steht in neuerer Zeit namentlich hinderlich im Wege, daß die Bezirksschreiber, welche die Leistungsganten anzuordnen haben, aus unmittelbarer Volkswahl hervorgehen und sich daher scheuen, energisch gegen nachlässige, aber einflußreiche Gemeinderäthe aufzutreten.

In den Gemeinden, deren Vorgesetzte solidarisch für Einzug und Lieferung haften, wird zuerst den Bürgen, welche die Gemeinderäthe nach *LD* 216 zu stellen haben, in die Leistung geboten, und wenn dieß nichts nützt, die Gantbewilligung gegen sämtliche Gemeinderäthe und deren Bürgen ausgewirkt. Lassen es dieselben wirklich auf's äußerste kommen, so wird bei demjenigen Mitgliede zu ganten angefangen, das sich speciell einer Säumnis schuldig gemacht hat, und falls bei diesem nicht genug erlöst wird, mit der Versteigerung bei den andern so lange fortgefahren, bis der Betrag des abzuliefernden Termins völlig gedeckt ist. Ein *beneficium divisionis* steht den Gemeinde-

räthen nicht zu; dagegen können selbstverständlich die, welche ihre Pflicht gehörig erfüllt haben, aber in Folge ihrer solidarischen Haftbarkeit mehr als ihren Antheil haben bezahlen müssen, sich bei den übrigen für das Mehrgelieferte erholen.

Die solidarische Haftbarkeit der Gemeinderäthe dauert ein Jahr nach Verfall des letzten Termins (Ges. v. 13. Mai 1851.).

Natürlich kann hier die Leistungsgant nicht als die Realisation irgend eines schon bestehenden Pfandrechtes angesehen werden.

Nach dem Ablauf der ersten 6 Wochen, wo der Gantmeister das Gantgeld abliefern sollte, werden ihm Verzugszinsen berechnet, die ihm der Käufer ersetzen muß, wenn dieser an der verspäteten Ablieferung schuld ist, eine Beschränkung, die aber den Inhaber des Gantrodels nicht berührt, weil ja der Gantmeister durch die kurzen Gantrechte das Mittel in den Händen hat, sich rechtzeitig bezahlt zu machen. Dem Einzüger, der auf diese Weise ohne Deckung von Seite des Schuldners bezahlen muß, steht möglicherweise noch die Ausführung der Leistungsgant oder wenigstens die gewöhnliche Schuldbetreibung gegen den Käufer und seine Bürgen zu Gebote.

Bricht vor Ablieferung des Ganttermins der Concurſ über den Einzüger aus, so hat der Inhaber des Gantrodels dasselbe zu beobachten, was wir oben von der Auskündung des Gantkäufers gesagt hatten, nur daß hier bei der Collocation der Gläubiger nie in die zweite, sondern stets nur in die fünfte Classe versetzt werden kann. Trotzdem ist noch nie erhört worden, daß durch diesen Umstand ein Gantrodelinhaber, der bei der Auskündung seine Rechte gehörig wahr, zu Verlust gekommen wäre, da die Forderung durch die solidarische Haftbarkeit der Gemeinderäthe, hinter denen erst noch die Bürgen stehen, genügend gesichert ist.

Ist der ausgekündete Einzüger einer von mehreren Gemeinderäthen, so ist die Gantgeldforderung in dessen Masse voll einzugeben, die sich dann, was sie über den Antheil des

Erhidars leistet, bei den Collegen desselben erhalten kann. Ist dagegen der ganze Gemeinderath ausgekündet, so ist die Forderung bei jeder einzelnen Masse anzumelden.

V. Der Gantrodell.

Der Gantrodell ist die über die Versteigerung aufgenommene öffentliche Urkunde. Durch dieselbe beglaubigt der ausfertigende Beamte den Abschluß der darin aufgeführten Rechtsgeschäfte, d. h. der sämtlichen auf dem Wege der Versteigerung geschlossenen Verkäufe, resp. Verpachtungen, sowie die Eingehung der dabei von den Ersteigern gestellten Bürgschaften. Aber nicht bloß das zwischen dem Verganter einerseits und den Ersteigern und deren Bürgen anderseits bestehende Rechtsverhältniß, sondern auch dasjenige zwischen dem Verganter einerseits und dem Einzüger und den von diesem gestellten Bürgen anderseits findet sich im Gantrodell documentiert. Nehmen wir schließlich die in der Urkunde ebenfalls erwähnte Vergantbürgschaft hinzu, die nach der gewohnheitsrechtlichen Auffassung vom Verganter seinen Creditoren gestellt wird, so umfaßt der Gantrodell also die wichtigsten Rechtsverhältnisse, welche mit der Versteigerung im Zusammenhang stehen.

Das beim Gantact selbst aufgenommene Original der Urkunde, Gantprotocoll oder Minute genannt, verbleibt auf der Bezirkschreiberei. Die so aufbehaltenen Gantrodell, sofern sich dieselben auf Liegenschaftskäufe beziehen, bilden eine nothwendige Ergänzung des Fertigungsprotocolls, und wie über dieses, so pflegt auch über die Gütergantrodell ein Register angelegt zu werden, das die Namen der Verkäufer und Käufer enthält¹⁾.

¹⁾ Aus Theilbüchern, Fertigungs- und Gantprotocollen könnten sich in der That die Eigenthumsverhältnisse an Grund und Boden constataren lassen, wenn nicht gemäß § 27 bezüglich der Erbtheilungen unter mehrjährigen unbedögten Personen die mangelhafte Einrichtung bestände, daß sie ohne Mitwirkung des Bezirkschreibers stattfinden können und einer Eintragung in öffentliche Bücher nicht bedürfen.

Eine Abschrift, oder besser gesagt, eine amtliche Ausfertigung des zurückbehaltenen Originalgantrodels mit Auslassung des bei der Versteigerung baar Bezahlten wird dann vom Bezirksschreiber dem Verganter oder wer sonst zum Empfang derselben berechtigt ist, zugestellt. Diese Ausfertigung wird schlechtweg als Gantrodell bezeichnet und als Originalgantrodell derjenigen weitem Abschrift entgegengesetzt, welche der Gantgläubiger seinerseits dem Einzüger zuzuschicken hat.

Wie wir bereits oben bemerkten, wird das Gantprotocoll vom Verganter, resp. dessen Frau sammt Beiständen, und dem Gantmeister unterschrieben, von einer Unterschrift der Käufer und Bürgen ist keine Rede. Die Ausfertigung dagegen trägt bloß die Unterschrift des Bezirksschreibers.

Früher kam es bisweilen vor, daß etwa bei Versteigerung eines Hausgrundstücks eine doppelte Ausfertigung in der Form von Kaufbriefen erfolgte, von denen den beiden Contrahenten je ein Exemplar mit der Unterschrift des andern Contrahenten zugestellt wurde. Diese Übung hat sich aber nicht erhalten, weil sie nicht zu der Ausbildung paßt, welche unser Recht bezüglich des Verkehrs mit dem Gantrodell erfahren hat.

In den meisten Fällen nämlich würde dem Verganter schlecht gedient sein, wenn er bis zum Ablauf der bedungenen Fristen auf das Eingehen des Gantterlöses warten müßte, namentlich wenn er denselben etwa zur Befriedigung seiner drängenden Gläubiger braucht, wie es ja überhaupt von jeher die drückenden Schulden waren, die einen Hauptanlaß zur Versteigerung gegeben haben.

Es ist daher ganz natürlich, daß man schon frühe auf ein Mittel verfallen ist, wodurch man sofort sich die Früchte der Versteigerung verschaffen kann. Dieses Mittel besteht einfach darin, daß der Versteigerer die Gantgeldforderung einem Dritten cediert, der ihm dafür die Gantrodellsumme mit Abzug eines gewissen Procentsatzes (Disconto) ausbezahlt, für dessen Höhe namentlich die Zahl und Verfallzeit der unverzinslichen

Termine maßgebend ist. Bei der Cession geht dann auch der Gantrodell an den Erwerber der Forderung über. Dieser Uebergang der Urkunden tritt bei dem ganzen Rechtsgechäfte so sehr in den Vordergrund, daß man dasselbe schlechthin als Verkauf des Gantrodells bezeichnet.

Die älteste der spärlichen Nachrichten, welche die Sammlung der Rechtsquellen von Baselland uns über diesen Verkehr mit dem Gantrodell überliefert, stammt aus einer Rathsherkenntniß vom Jahre 1641 (Rq. 643), wonach niemand gestattet werden soll, „underm Prätext der habenden Schulden das Seinige zu verganten und hinnen zu ziehen.“ Wenn es einem aber doch gelingen sollte, eine Gantbewilligung auszuwirken und die Versteigerung abzuhalten, so sollte bekannt gemacht werden, „daß keiner dergleichen Gantrodell kaufe, jittmalen man darüber kein Recht halten werde.“

Die fürsorgliche Obrigkeit wollte durch diese Maßregel verhindern, daß die Unterthanen Hab und Gut verganten, den Gantrodell verfilbern und mit dem Erlös ohne ihren Consens, vielleicht mit Hinterlassung von Schulden oder unterstützungsbedürftigen Familiengliedern das Land verlassen.

Im Jahr 1682 (Rq. 670 am Ende) wurde den Beamten auf der Landschaft eingeschärft, „bei Straf der Confiscation des erkaufenden Guts und Ihr Gn. Str. E. Weißheit höchster Ungnad kein liegend Gut an den Ganten noch einige Gantrodell an sich zu kaufen,“ und die Stadtschreiber und Rathsherubstituten ermahnt, „längstens innert 6 Wochen nach beschehener Vergantung den Gantrodell, wie auch die Collocation zc. ordentlich ausgefertigt in parato zu halten und solche denenjenigen, denen sie zustehen, auf ihr Anmelden willig und ohne Aufenthalt, auch ohne weiteres Einmischen einzuhändigen und zuzustellen.“

Ein Mandat vom 19. Mai 1723 (Rq. 702.), welches früher erlassene Verbote gegen Wucher wiederholt, hebt besonders hervor, daß dieselbe auch bei Gantrodellen (d. h. bezüglich des Rückzinses) zur Anwendung komme.

Im Jahr 1788 betrug der von der Gantrodelsumme abgezogene Rückzins 4% und deßhalb wird den Gantmeistern, welche den Einzug von Fallimentsgantrödeln und zugleich die Verweisung vorzunehmen haben, in einer Rathserkenntniß vom 28. Mai 1788 (Rq. 789) befohlen, den Gantrodel gleich zu verkaufen und aus dem Erlös die Creditoren zu befriedigen, denen dann wegen früherer Bezahlung ein Rückzins von 5% abgezogen werden könne, wodurch also der Masse ein Gewinn von 1% erwachse.

Der geringe Rückzins von 4% beweist übrigens, daß das sogenannte Ankaufen von Ganttrödeln ein beliebtes Geldgeschäft war, und als solches scheint es schon frühe betrachtet worden zu sein. So hielt man z. B. schon im Jahre 1738 (nach Rq. 718) für das Vortheilhafteste, das beim Deputatenamt (Kirchen- und Schulgutsverwaltung) still liegende Geld in Ganttrödeln anzulegen. Es wurde deßhalb den Unterthanen, welche Ganttrödel zu verkaufen hatten, ein förmlicher Zwang auferlegt, dieselben bestimmten öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, unter welchen in erster Linie das Deputatenamt genannt wurde, dem geradezu die Hälfte der auf der Landschaft zum Verkaufe kommenden Ganttrödel zugewiesen wurde.

Die Rathserkenntniß vom 6. Februar 1692 (Rq. 677), welche bei freiwilligen Güterganten eine Auskündung des Berganters vor Abhaltung der Versteigerung verlangt, redet im Eingange unter anderm auch von „allerhand Betrug und Gefehrdten,“ die bei Verkauf der Ganttrödel verübt werden. Vielleicht ist dabei weniger an eine Hintergehung der Gantrodelfäufer, als vielmehr an eine Benachtheiligung der Gläubiger des Berganters gedacht, welche darin liegt, daß der letztere den Erlös des verkauften Gantrodels nicht zur Deckung der Schulden verwendet.

Dieser Gefahr wurde durch die Auskündung des Berganters und das theilweise an deren Stelle getretene Institut der Bergantbürgschaft vorgebeugt.

In neuerer Zeit wurden dann auch die Vergantbürgen ihrerseits wieder insofern einigermaßen sicher gestellt, als den Bezirksschreibern zur Pflicht gemacht wurde, für die Tilgung der vorgestellten Schulden aus dem Erlös besorgt zu sein. Der Bezirksschreiber wird daher nur dann den Gantrodel dem Verganter ohne weiteres einhändigen, wenn entweder gar keine oder nur geringfügige Verfassungen vorhanden sind, deren Abzahlung er dem Verganter vertrauensvoll überlassen kann. Meistens findet aber die Aushingabe des Gantrodels an den Verganter nur mit Zustimmung der Vergantbürgen statt, welche diese vielfach schon bei der Versteigerung ertheilen. Es kommt auch vor, daß der Gantrodel vom Bezirksschreiber verkauft und der Erlös dem Verganter im Beisein der Vergantbürgen oder diesen letztern allein eingehändigt wird, welche dann dasjenige, was nach Deckung der Schulden übrig bleibt, dem Verganter zustellen, oder aber es läßt sich der Bezirksschreiber vom Käufer des Gantrodels ganz einfach die Tilgung der vorgestellten Verhaftungen versprechen und nur den noch übrig bleibenden Betrag zu Händen des Verganters ausbezahlen.

Bei amtlichen Ganten ist der Verkauf des Gantrodels durch den Bezirksschreiber ganz zur Regel und die Verweisung der Gläubiger an den Gantmeister resp. Einzüger zur Ausnahme geworden. Auch bei freiwilligen Ganten pflegt man selten durch den Einzüger die Tilgung der vorgestellten Verhaftungen vornehmen zu lassen, dagegen geschieht es in der Regel, daß dieß dem Gantrodelskäufer überbunden wird.

Aus dem Umstand, daß Übungsgemäß die Uebertragung der Gantgeldforderung immer mit der Besitzesübergabe des Gantrodels verbunden ist und daß die Cession auf der Urkunde selbst bekundet wird, sowie aus den bei uns allgemein üblichen Ausdrücken: „Verkauf des Gantrodels,“ „Gantrodeleigenthümer,“ zur Bezeichnung des Uebergangs und der Gläubigerschaft der Gantgeldforderung könnte man schließen, daß die Existenz der Forderung, nicht bloß der Beweis derselben an den Gantrodel

geknüpft, daß der Gantrodell also ein sogen. Rectapapier sei, denn von einem Ordrepapier oder gar von einem Inhaberpapier kann zum Voraus nicht die Rede sein.

Allein man muß bei solchen Schlüssen äußerst vorsichtig sein und sich hüten, — obschon man beim Mangel aller gesetzlichen Bestimmungen hierüber allein auf das Gewohnheitsrecht angewiesen ist — aus dem juristisch nicht genau fixierten Sprachgebrauch über die rechtliche Bedeutung des Gantrodells zu viel ableiten zu wollen. Man wird überhaupt davon absehen müssen, die gewohnheitsrechtlichen Sätze, die sich mit der Zeit im Gantrodellverkehr gebildet haben, in ein einheitliches System zusammenzufassen.

Den Forderungen, deren Existenz mit einer Urkunde verknüpft ist, ist es eigen, daß sie nur gegen Vorweisung dieser letzteren geltend gemacht werden können, und diese Eigenschaft muß aus der Form oder dem Text derselben hervorgehen. Ein solcher Anhaltspunkt findet sich aber beim Gantrodell durchaus nicht. Der Gantrodell enthält ganz einfach eine amtliche Beurkundung des Gantacts. Der ausfertigende Beamte bezeugt damit, daß an einem bestimmten Tage eine Versteigerung stattgefunden habe. Er nennt den Verganter und seine Bürgen, den Gantmeister, der meistens zugleich Einzüger ist, und dessen Bürgen für Einzug und Lieferung. Dann kommen die sog. Gantbedingungen, und hierauf folgt das Verzeichniß der geschlossenen Käufe sammt den Bürgen der Käufer, und am Schlusse die Unterschrift und das Siegel des ausfertigenden Bezirkschreibers. Daß die Zahlung gegen Vorweisung der Urkunde zu geschehen habe, davon findet sich nichts im Texte der Urkunde, und in der That erfolgt die Zahlung auch nicht auf diese Weise.

Von Vorweisung des Gantrodells kann natürlich keine Rede sein bei der Geltendmachung der Gantgeldforderung gegenüber dem eigentlichen Gantgeldschuldner. Dieser hat sich nicht darum zu kümmern, wo sich das Original des Gantrodells

befindet. Durch die Zahlung an den in den Bedingungen genannten Einzüger wird er vollkommen befreit, und der Einzüger hinwieder stützt sich bei seinem Einzuge lediglich auf die Abschrift, welche ihm vom Inhaber des Gantrodels zugesandt worden ist. Bei der Frage, ob der Gantrodell ein Rectapapier sei oder nicht, kommt überhaupt bloß das Rechtsverhältniß zwischen Inhaber und Einzüger in Betracht. Aber auch von Seite des Gantrodellinhabers bedarf es keiner besondern Präsentation der Urkunde, sobald sich derselbe durch Zusendung der Abschrift an den Einzüger als empfangsberechtigt legitimiert hat, und andererseits fällt es dem Einzüger gewöhnlich nicht ein, bei Abzahlung der ersten Termine Vorweisung des Gantrodels zu verlangen.

Nun kann es aber geschehen, daß der Gantgeldgläubiger nach Zusendung der Abschrift an den Einzüger den Gantrodell an einen Dritten verkauft und dieser es unterläßt, den Einzüger von dem geschehenen Uebergang in Kenntniß zu setzen. Wie verhält es sich nun mit der Zahlung, die der Einzüger in Unkenntniß der Rechtsänderung an den frühern Inhaber macht?

Wenn wir es hier mit einem Rectapapier¹⁾ zu thun hätten, so würde durch eine solche Zahlung die Forderung nicht berührt, m. a. W., es bliebe der Einzüger auch nach der Ablieferung an den frühern Inhaber dem neuen Erwerber des Gantrodels verhaftet.

1) Anmerkung der Redaction. Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung des „Rectapapiers“ versteht sich, daß sobald ein solches, d. h. ein Namenpapier im Gegensatz zum Inhaber- oder Ordrepapier vorliegt, die Cession nach den gewöhnlichen Regeln vor sich geht. Dies schließt aber nicht aus, daß die Urkunde mit Bezug auf den Inhalt des Schuldverhältnisses in gewissem Sinne Träger desselben sein, d. h. Einreden ausschließen kann, die nicht aus der Urkunde selbst hervorgehen. Diese Function der Urkunde, wie sie dem Gantrodell in der That in einem gewissen Umfange zukommt, wird aber mit dem Ausdruck: Rectapapier nicht bezeichnet, eher mit dem Ausdruck: Formalcontract. Nur muß man unter dem (modernen) Formalcontract nicht einen rund abgeschlossenen Begriff sich denken. Es giebt solche sehr verschiedener Grade.

Eine solche Fortdauer der Haftung des Einzügers wird aber von unserm Gewohnheitsrecht durchaus nicht anerkannt, vielmehr kommen hier die Grundsätze der Cession von Forderungen zur Anwendung, wonach der debitor cessus, so lange er von der Cession keine Nachricht erhalten hat, gültig an den Cedenten zahlen kann.

Bei der Ablieferung des letzten Termins ist ein solches Fehlgehen des Einzügers weniger wahrscheinlich. Denn hier erhält derselbe den Originalgantrodel ausgeliefert und hat auch das Recht, diese Ausshingabe zu verlangen. Aber diese Rückgabe ist nicht unerläßliche Bedingung des Erlöschens der Gantgeldforderung, und vielfach pflegt es vorzukommen, daß die Ablieferung des letzten Termins, wie die der vorhergehenden, bloß auf der Abschrift quittiert wird.

Die Rückgabe der Urkunde auf die vollständige Zahlung der darin documentierten Forderung ist übrigens gar keine Eigenthümlichkeit der Rectapapiere, sondern findet im Interesse des Schuldners regelmäßig auch da statt, wo die Urkunde bloßes Beweismittel ist. So wird z. B. ein gewöhnlicher Handschrift- (Schuldschein-) Debitor die Zahlung nur gegen die Herausgabe des Schuldscheins leisten.

Auch aus dem Amortisationsverfahren, welches bei Verlust eines Gantrodels eingeleitet wird, kann man nichts über die rechtliche Natur des Gantrodels entnehmen, weil die Amortisation einerseits bisweilen sogar bei Inhaberpapieren und andererseits auch solchen Urkunden gegenüber stattfindet, welche nicht unter die Werthpapiere im engern Sinne gehören.

Der Gantrodel ist in dieser Beziehung mit der sog. Obligation, der öffentlichen Urkunde über die grundversicherte Darlehensforderung, auf eine Linie zu stellen. Mit der Cession der Forderung geht auch hier die Urkunde über, und diese wird zurückgegeben und kann zurückverlangt werden, ohne daß sich deshalb die Obligation, wie z. B. der zürcherische Schuldbrief, über die Natur eines gewöhnlichen Beweismittels erhebt.

Von der sog. Obligation unterscheidet sich aber der Gantrodell wesentlich bezüglich der geringen Zahl der gegen ihn zulässigen Einreden. Man darf darin weniger ein Kennzeichen einer sog. höhern Function der Gantgeldforderung, als vielmehr die allgemeine Tendenz erblicken, die sich schon in den kürzern Betreibungsfristen äußert und die dahin geht, die Gantgeldforderung möglichst zu privilegieren und daher den Ankauf von Gantrodellen zu einer sichern Geldanlage zu machen. Aus diesem Grunde werden die Einreden auch in diesem Zusammenhange besprochen, während sie eigentlich vorne schon hätten behandelt werden sollen. — Vor allem ist die Einrede der Compensation weder dem Käufer gegenüber dem Einzüger aus einer Forderung gegen diesen oder den Gantrodellgläubiger, noch dem Einzüger gegen diesen letztern gestattet. Ebenfowenig wird der Gantkäufer mit der Einrede gehört, er habe den Verganter direct befriedigt; denn durch die Gantbedingungen ist es dem Käufer zur Pflicht gemacht worden, nur an den Einzüger zu bezahlen. Doch wird dieser Grundsatz nur dann als durchführbar erklärt, wenn der Verganter den Gantrodell weiter begeben hat, nicht aber, wenn er durch die Mittelperson des Einzügers noch Gläubiger der Gantgeldforderung geblieben ist.

Unbestritten ist es dagegen, daß sich der Gantgeldschuldner auf die an den Einzüger und dieser letztere auf die an den Gantrodellgläubiger geleistete Zahlung berufen kann. Ja, vom Einzüger kann dieß sogar, wie wir bereits bemerkt, bezüglich der an den frühern Inhaber geleisteten Zahlung geschehen.

Wir haben früher hervorgehoben, daß der Verganter für factische und rechtliche Mängel der verkauften Sache wie der gewöhnliche Verkäufer Gewähr zu leisten habe. Wenn aber ein solcher Mangel zu Tage tritt, so erhält dadurch der Käufer kein Recht, die Zahlung an den Einzüger ganz oder theilweise zu verweigern, sondern es bleibt ihm überlassen, durch directes Angehen des Verganters seine Ansprüche geltend zu machen. Die Praxis geht nämlich hiebei, namentlich mit Rücksicht auf

den Gantrodelverkehr, von der Ansicht aus, daß die schnelle und sichere Betreibung der Forderung durch solche Einreden nicht illusorisch gemacht werden dürfe. — Im Grunde sollte diese Einrede also zulässig sein, wenn der Verganter den Gantrodel noch nicht weiter begeben hat.

Dagegen kann gegen den Gantrodel, abgesehen von der Einrede der Fälschung, durch deren Beweis die Urkunde überhaupt jede Bedeutung verliert, mit Erfolg der Nachweis der Unrichtigkeit von einzelnen Gantgeldforderungen und Bürgschaften geführt werden. Bei größeren Fahrnißganten kommt es nämlich bisweilen vor, daß in Folge nicht gehöriger Sorgfalt bei Annahme und Aufzeichnung von Käufern und Bürgen ein unrichtiger Name im Gantrodel eingetragen wird. Natürlich weigern sich dann die hiedurch Betroffenen, den Inhalt der Urkunde gegen sich gelten zu lassen, und in der That dringen sie mit der Weigerung durch, wenn sie nachweisen können, daß sie die auf ihren Namen eingetragenen Käufe, resp. Bürgschaften nicht eingegangen sind.

Dem Gantgelbgläubiger erwächst aber kein Schaden daraus, daß der im Gantrodel unrichtig eingetragene Käufer oder Bürge frei wird, denn je nach Umständen haftet der Gantmeister oder der Bezirkschreiber für die nachtheiligen Folgen einer solchen Unrichtigkeit; der erstere insofern, als er nach $\text{LD } 226$ für die Annahme tüchtiger Bürgen verantwortlich ist, der letztere dadurch, daß ihm die richtige Eintragung sämtlicher getroffenen Käufe und deren Verbürgung in das Gantprotocoll zur Pflicht gemacht worden ist.

Wesentlich anders verhält es sich bezüglich der Einreden da, wo ein Gantkauf simuliert wird. Zwar hat dieser Fall mit dem vorhergehenden das gemeinsame, daß ebenfalls eine unrichtige Eintragung stattfindet, weil das Rechtsgeschäft, das im Gantrodel beurkundet wird, in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden hat. Während aber dort die Eintragung wider Wissen und Willen des in der Urkunde genannten Käufers geschehen ist,

bewirken hier die betreffenden Personen absichtlich eine solche, oder lassen sie wenigstens mit ihrem Wissen geschehen. Der Zweck der Simulation ist kein anderer, als die Schaffung eines Gantrodels, durch dessen Veräußerung der Verganter auf leichte Weise zu Geld kommen kann. Die Simulation, die früher häufiger vorkam als jetzt, kann entweder so bewirkt werden, daß ein paar gute Freunde des Verganters die an den Ruf kommenden Vermögensstücke zu hohen Preisen unter gegenseitiger Bürgschaft oder Bürgschaft des Verganters kaufen, dieselben aber dem Verganter von Anfang an belassen oder erst nach der Versteigerung wieder zurückgeben; oder es wird eine und dieselbe Sache, was namentlich bei Fungibilien leicht möglich ist, mehrmals versteigert; oder es bringen die Freunde des Verganters ihre eigene Fahrhabe zur Versteigerung und kaufen sie wieder zurück. Der Gantmeister war früher gewöhnlich mit eingeweiht, der Bezirksschreiber wurde hintergangen oder leistete der Simulation, wenn er nicht selbst dabei betheiligt war, dadurch Vorschub, daß er die Gantprotocolle nach dem Gantact den Gemeinderäthen zu Eintragung von nachträglich stattgefundenen Käufen überließ.

Nach den gewöhnlichen über die Simulation geltenden Rechtsregeln sollte dieselbe dem Scheinkäufer resp. Bürgen einen Grund zur Anfechtung des Vertrages abgeben. Aber auch hier geht die allgemeine Rechtsanschauung mit Rücksicht auf die größere Sicherheit, die dem Erwerber des Gantrodels durch das Hasten der Käufer neben dem Verganter geboten ist, dahin, die Simulation als Einrede nicht gelten zu lassen. Dadurch also, daß die fingierten Käufer und Bürgen ihre Namen in den Gantrodel haben eintragen lassen, haften sie gerade wie diejenigen, die ihre Unterschrift auf einen Wechsel gesetzt haben.

Uebrigens pflegten diese Gantgeldforderungen bei ihrer Verfallzeit von den Simulationskäufern unbeanstandet bezahlt zu werden, weil ihnen der Verganter bereits Deckung verschafft oder doch versprochen hatte. Von der Einrede der Simulation

hielt sie ihr eigenes Interesse ab. Wenn nämlich der Abschluß des Scheinkaufs bekannt wurde, so hatte dieß eine strafrechtliche Ahndung aller dabei Beteiligten zur Folge. In der Simulation liegt nämlich offenbar ein Mißbrauch des öffentlichen Actes der Versteigerung, die in erster Linie der Veräußerung resp. Verpachtung von Vermögensstücken und nur mittelbar der Schaffung eines Forderungstitels, des Gantrodels, dienen soll.

Die vorhin aufgezählten Arten der Simulation werden unter dem Namen „Gantschmuggel“ zusammengefaßt, und wurden früher nach § 57 des correctionellen Gesetzes vom 6. Oct. 1824 bestraft. Es enthielt dieser Paragraph (von den Practikern „Hexenkessel“ genannt) eine allgemeine Strafandrohung für solche Handlungen, welche im Gesetze selbst nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt waren, von der allgemeinen Volksanschauung aber als strafbare Vergehen angesehen wurden.

Heutzutage, wo man übrigens von solchen Simulationen wenig mehr hört, könnten sie als vorsätzliches Bewirken, daß rechtlich relevante Thatfachen anders als sie wirklich geschehen sind, in öffentlichen Urkunden bezeugt werden, unter den zweiten Fall des § 73 des Strafgesetzes vom 11. Mai 1873 (intellektuelle Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht) gezogen werden.

Gegen den colludierenden Beamten, der wissentlich einen solchen Scheingantrodell ausfertigt, könnte nach § 175 desselben Gesetzes wegen Amtsmißbrauch mit Gefängniß oder Geldbuße vorgegangen werden.

Wenn wir nun darnach fragen, wie die wenigen gegen die im Gantrodell documentierte Forderung zulässigen Einreden geltend gemacht werden sollen, so stoßen wir dabei auf eine Lücke in unserer Gesetzgebung. Die *LD* nämlich, welche die ganze Gantgeldexecution auf administrativem Wege erledigen läßt, sieht den Fall einer Bestreitung gar nicht vor, und gewährt deshalb dem Schuldner auch keine Gelegenheit hiezu, während bei der gewöhnlichen Betreibung der Schuldner zu diesem Zwecke besonders vorgeboten wird.

Wollte man also streng nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren, so könnte man z. B. gegen den Käufer oder Bürgen, der die besten Beweise in Händen hat, daß er an der betreffenden Gant niemals die auf seinen Namen eingetragene Verpflichtung übernommen hat, ohne Berücksichtigung seiner Einreden executionsweise (mit der Leistungsgant) vorgehen. Dem Schuldner ist hiegegen kein anderer Schutz gewährt, als die Auswirkung einer provisorischen Verfügung des Richters (§ 236 der Gerichts- und Proceßordnung vom 25. März 1867), wodurch die Leistungsgant sistiert wird; denn offenbar liegt in dieser rücksichtslosen Ausführung der Leistungsgant eine widerrechtliche, schadendrohende Handlung im Sinne des § 236, gegen welche die Hilfe des Richters angerufen werden kann. Aus der Einrede wird dadurch eine Rechtfertigung der Auswirkung oder der bereits ausgewirkten Verfügung.

In der Regel werden aber dergleichen Anstände, welche sich meist zwischen Käufer und Einzüger ergeben, gütlich beigelegt und es ist ein äußerst seltener Fall, daß zu einem solchen außerordentlichen Hilfsmittel gegriffen werden muß.

Bezüglich eines allfälligen Verlustes, welcher dem Erwerber des Gantrodels bei Eintreibung der Forderung ohne eigene Nachlässigkeit erwächst, würde es der allseitigen Sicherung der Gantgeldforderung entsprechen, wenn der Verkäufer des Gantrodels sowohl für Richtigkeit als Güte der Forderung einzustehen hätte.

Die Frage über die Haftbarkeit des Cedenten der Gantgeldforderung ist insofern eine ganz müßige, als es fast nie zu einem solchen Verluste kommt, wenn nicht etwa eine Frist versäumt wird, wo dann die Folgen natürlich dem Nachlässigen zur Last fallen. Namentlich ist nicht zu befürchten, daß der Cedent wegen seiner Haftbarkeit für die Güte der Forderung in Anspruch genommen würde; denn bevor man an ihn gelangen kann, müßte der Gantkäufer, Gantbürge und Gantmeister und Bürge ausgetrieben werden. In dem Falle

der Unrichtigkeit des Gantrodels aber, wo man zunächst an eine solche Schadloshaltung des Gantrodelfäufers durch den Verkäufer denken sollte, halten sich die Gantrodelfäufer direct an Gantmeister und Bezirksamtschreiber, welche die unrichtigen Namen in die Urkunde aufgenommen haben.

Wegen dieser allseitigen Sicherheit und der Betreibungsprivilegien, mit welchen die Gantgeldforderung ausgestattet ist, bildet der Ankauf von Gantrodeln immer noch ein beliebtes Geldgeschäft.

Gegenüber den andern hier zu Lande gewöhnlich vorkommenden Gelbanlagen gegen verbürgte Handschriften oder gegen sog. Obligationen hat der Kauf von Gantrodeln den Vortheil eines größern Gewinnes, der dabei erzielt werden kann. Gewöhnlich steht nämlich der Rückzins der Ganttermine wenigstens $\frac{1}{2}$ % höher als der landesübliche Zinsfuß, und genau genommen beläuft sich der Gewinn noch höher als der Procentsatz des Rückzinses, indem z. B. für einen einjährigen Gantrodel von Fr. 500. —, abzüglich 5 % Rückzins, Fr. 475. — bezahlt werden, während die bezahlten Fr. 475. — à 5 % in einem Jahre nur Fr. 23. 75 Zins tragen würden. Doch muß man auch bedenken, daß die Zahlung gewöhnlich erst 6 Wochen nach dem Verfalltag erfolgt.

Es eignet sich der Ankauf von Gantrodeln hauptsächlich zur Anlage von Geldern auf kürzere Dauer; denn bei Fahrnißgantrodeln erhält man wenigstens den halben Betrag schon in einem halben Jahre, den ganzen innert Jahresfrist. Bei Gütergantrodeln erstrecken sich die Terminzahlungen auf 3, höchstens 4 Jahre, Lehengantrodell, die sich auf noch mehr Jahre ausdehnen, werden schwerlich in den Verkehr kommen.

Dabei kann ziemlich sicher darauf gerechnet werden, daß 6 Wochen, oder wenn Betreibung des Gantmeisters nöthig wird, 12 Wochen nach Verfall des Termins Zahlung erfolgt.

Dann wird etwa auch rühmend hervorgehoben, daß der Gantrodeltgläubiger nicht in unmittelbarem Verkehr mit dem

Gantgeldschuldner zu treten habe, sondern sich ganz einfach an den Einzüger halten könne und dadurch einer Menge Unannehmlichkeiten, welche mit der Betreibung säumiger Zinser oder mit der Abfündung der Capitalien verbunden zu sein pflegen, enthoben sei.

Diesen Vortheilen steht aber eine andere Erfahrung gegenüber, daß es leider nur zu viele Gemeinderäthe giebt, die in der Ablieferung der Gantgelde nicht pünktlich sind und deren Betreibung durchaus nicht zu den Annehmlichkeiten des Gläubigers gehört. Allerdings hat der Gläubiger keinen Verlust zu befürchten, denn ihm ist durch die sog. kurzen Gantrechte ein Mittel an die Hand gegeben, wodurch er bald zu seinem Ziel gelangen kann. Damit er dieses Mittel aber auch anwenden kann, ist eine genaue Beobachtung der verschiedenen Fristen erforderlich. Selbst wenn ihm in dieser Beziehung nichts zur Last gelegt werden kann, so sind vielleicht die Behörden lässig in der Ausführung der Execution. Und was nützt es schließlich dem Capitalisten, der darauf gerechnet hatte, in der vorgeschriebenen Zeit die Terminzahlungen zu erhalten und in dieser Voraussetzung bereits anderweitig über das Geld verfügt hat, wenn er erst viel später, als er erwartet hat, die Zahlung mit 5% Verzugszinsen, oder gar an Stelle von baarem Gelde einen Leistungsgantrodel bekommt?

Die Vortheile, welche der Ankauf von Gantrödeln dem gewöhnlichen Capitalisten bietet, erscheinen dadurch in einem minder günstigen Lichte, namentlich wenn man bedenkt, daß derselbe die Unannehmlichkeiten des directen Verkehrs mit dem Schuldner dadurch vermeiden kann, daß er demselben das Geld indirect leiht, indem er es in soliden Bankobligationen anlegt, bei deren Verzinsung und Abfündung ihm alles ganz bequem gemacht ist.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß sich gegenwärtig wenig Privatleute mehr mit dem Ankauf von Gantrödeln befassen, und daß andererseits die öffentlichen Verwaltungen und

Banken, ohne daß sie, wie im vorigen Jahrhundert, eines Privilegiums hiezu bedürfen, factisch doch die beinahe einzigen Träger des Gantrodelverkehrs geworden sind. Für diese Institute fallen auch die verschiedenen Punkte, die wir soeben als die Schattenseiten des Geschäftes hervorgehoben haben, fast vollständig außer Betracht.

So ist es z. B. einer Bankverwaltung viel eher möglich, als einem einzelnen Privatmann, energisch gegen säumige Einzüger aufzutreten. Dann lohnt es sich bei derselben, wegen der Vielheit ähnlicher Geschäfte, viel besser der Mühe, eine genaue Controlle über den Verfall der Termine und über erhaltene Theilzahlungen zu führen, sowie Berechnungen der Verzugszinsen vorzunehmen. Schließlich läßt es der gewöhnlich sonst schon rege Cassenverkehr nicht fühlbar werden, wenn eine Zahlung etwas über die Zeit ausbleibt oder ein Leistungsgantrodel angenommen werden muß. Im erstern Fall sind ja die zu berechnenden Verzugszinse immer noch höher als das Capital beim gewöhnlichen Ausleihen, z. B. gegen hypothekarische Sicherheit tragen würde, und im zweiten Fall wird am Leistungsgantrodel ein neuer Gewinn gemacht.

Begreiflicherweise wissen aber auch die Banken wohl zu unterscheiden zwischen solchen Gantrödeln, auf deren pünktliche Einzahlungen sie zählen können und solchen, wo sie zum voraus überzeugt sind, daß sie bei der Eintreibung mit nachlässigen Einzügern zu kämpfen haben. Es werden daher mit Vorliebe Gantrodel aus solchen Gemeinden gekauft, deren Gemeinderäthe in Bezug auf Solidität und Pünktlichkeit das nöthige Vertrauen genießen, während andere Gemeinden die Nachlässigkeit ihrer Vorgesetzten dadurch zu büßen haben, daß ihre Gantrodel entweder gar nicht oder nur gegen einen höhern Rückzins genommen werden.

Der Verkehr mit dem Gantrodel ist unstreitig die wichtigste Eigenthümlichkeit des basellandschaftlichen Gantwesens, eine Eigenthümlichkeit, deren Bedeutung namentlich in volkswirth-

schafftlicher Beziehung nicht unterschätzt werden darf. Wie nämlich bereits mehrfach hervorgehoben worden ist, wird durch die Leichtigkeit, mit welcher der Gantrodell verkauft werden kann, eine Möglichkeit geboten, in kurzer Zeit bewegliches und unbewegliches Vermögen in Geld umzusetzen. Diese Möglichkeit kommt namentlich dem Schuldner zu statten, der, von seinen Gläubigern betrieben, sich in momentaner Geldverlegenheit befindet, dagegen noch einige Vermögensstücke besitzt, deren Werth die Höhe der betriebenen Schulden übersteigt. Wenn er nun die Vermögensstücke aus freier Hand verkaufen wollte, gesetzt daß ihm dieß überhaupt noch gestattet ist, so würde seine bedrängte Lage von den Gläubigern jedenfalls in der Weise ausgebeutet werden, daß sie den Baarpreis so tief als möglich herabdrücken. Vielleicht ist es ihm auch unmöglich, zur Deckung seiner Schulden ein Darlehen aufzunehmen, weil seine liegenden Güter schon mit Hypotheken belastet sind oder weil er gerade keinen Bürgen findet.

Statt daß er sich also mit gebundenen Händen wucherischen Käufern oder Darleihern überliefert oder es geradezu zur Pfändung oder zum Concurß kommen läßt, der seinen guten Namen immer mit einem Makel behaftet, wählt der Schuldner das so einfache als ehrenhafte Mittel der Abhaltung einer Versteigerung und des Verkaufs des Gantrodells. Die Beibringung von Bergantbürgen wird ihm jedenfalls leichter sein, als diejenige von Darlehensbürgen, weil jene durch eine Vergleichung der vom Bezirkschreiber vorgestellten Schulden und der zur Versteigerung kommenden Gegenstände die Tragweite ihrer Verpflichtung gewöhnlich ziemlich genau überblicken können. Es wäre aber weit gefehlt, wenn man sich unter dem Berganter, der die Gantgeldforderung cediert, immer einen bedrängten Schuldner vorstellen wollte. So kann es z. B. den Erben, die Liegenschaften unter sich zu theilen haben, nur erwünscht sein, mit dem Gantterlös aus der überflüssigen Fahrhabe die Ungleichheit der Theile verebnen zu können. Namentlich

in neuerer Zeit, wo es mit den Requisiten der Versteigerungsbewilligung nicht mehr so genau genommen wird, dient die Versteigerung vielfach allgemein als Mittel, sich in kurzer Zeit Baarschaft zu verschaffen.

Es könnte nun dieser Zweck durch die Versteigerung ohne Verkauf des Gantrodels dadurch erreicht werden, daß entweder Baarkauf oder eine ganz kurze Zahlungsfrist bedungen wird. Dieß mag vielleicht in städtischen Verhältnissen das Zweckmäßigste sein; in ländlichen Verhältnissen würde es unzweifelhaft zu einer Benachtheiligung des Verkäufers führen.

In den bei uns bestehenden Einrichtungen finden sich die Vortheile von Terminzahlung und sofortiger Befriedigung vereinigt, wodurch dem Bedürfniß beider Contrahenten gleichmäßig Rechnung getragen wird. Dem Käufer werden nämlich durch die bedungenen Termine genügende Fristen zur Beschaffung des Gantgelds gewährt; deswegen wird die Concurrenz eine größere und dadurch der erzielte Preis ein höherer sein, als bei Baarzahlung; andererseits sichert sich aber der Verganter die Vortheile dieser letztern durch das Mittel des Gantrodelverkaufs.

Diese leichte Umsetzbarkeit des Gantrodels gegen baares Geld ist auch der Hauptmoment, der zu einer Vergleichung des Gantrodels mit dem Wechsel Veranlassung gegeben hat. Wie nämlich der Aussteller eines trassierten Wechsels sich durch Begebung desselben Geld verschaffen kann, so geschieht dieß hier durch Begebung des Gantrodels von Seite des Verganters. Der Verkehr mit Gantrodeln bewegt sich übrigens in sehr bescheidenen Grenzen. Er geht nicht wie der Wechsel von Hand zu Hand, sondern verbleibt gewöhnlich dem ersten Nehmer, und dieß geschieht immer, wenn er einer Bank oder einer öffentlichen Verwaltung übertragen wird. Auch sonst hat der „Wechsel der Landschaft“ mit dem wahren Wechsel nichts gemein, als daß sich beide durch Beschränkung der gegen sie zulässigen Einreden und eine kürzere Execution von gewöhnlichen Forderungen unterscheiden, ohne daß in dieser Hinsicht zwischen den beiden selbst eine nähere Beziehung zu entdecken wäre.

Schlußbemerkungen.

Der strengern Execution, mit welcher die Sautgeldforderung im Vergleich zu gewöhnlichen Forderungen privilegiert ist, hat der Sautrodel wesentlich seine Bedeutung zu verdanken. Ohne dieselbe würde die Sautgeldforderung sich von einer gewöhnlichen verbürgten Kaufgeldforderung bloß etwa bezüglich der Einreden unterscheiden. Durch den Wegfall der kurzen Sautrechte würde der Verkehr mit dem Sautrodel, wenn auch nicht ganz aufgehoben, so doch wesentlich beeinträchtigt.

Die beiden Schuldbetreibungs-gesetze von Baselland, welche seit der U von 1813 erlassen worden sind (26. Nov. 1844 und 25. März 1867) haben die Betreibung des Sautgeldes nicht in ihren Bereich gezogen, sondern die alten Vorschriften für dieselben fortbestehen lassen.

Eine andere Frage ist es, ob wir unsere dießbezüglichen Einrichtungen auch unter einem eidgenössischen Betreibungsgesetz behalten können?

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über Betreibung und Conkurs von Hrn. Prof. Heusler giebt uns auf diese Frage indirect eine verneinende Antwort, indem er als einzige außerordentliche Betreibungsart die Wechselexecution aufstellt.

Unter den wenigen Bemerkungen, welche das basellandschaftliche Obergericht zu diesem Entwurfe zu machen hatte (vgl. Mittheilungen aus den Eingaben cantonaler Behörden zc. zu dem Entwurf; Bern, Dez. 1874, p. 26, 27), findet sich daher die Betonung der unumgänglichen Nothwendigkeit eines im Gesetze anzubringenden Vorbehaltes zu Gunsten der Eintreibung von Sautgeldern, deren gesetzliche Regelung innerhalb der Schranken der Bundesverfassung (des Bundesgesetzes?) den Kantonen überlassen werden möchte. In jüngster Zeit hat sich auch die Direction der Cantonalbank in einer Eingabe an den Bundesrath in ähnlichem Sinne ausgesprochen.

Mit unsern Einrichtungen nicht ganz im Einklang steht

§ 46 des Entwurfs, der als äußerste Grenze der Zahlung ersteigeter Fahrnißpfänder einen monatlichen Termin festsetzt, während bei uns gewöhnlich 1 oder 2 halbjährliche Termine bedungen werden. Dagegen läßt sich die Bestimmung des § 54, wonach Hypothekengläubiger in höchstens 6 Monaten nach Versteigerung des Pfandes Zahlung erlangen sollen, wohl mit unsern drei- oder vierjährigen Gütergantterminen vereinigen, indem durch den Verkauf des Gantrodels die Mittel zu einer noch frühern Befriedigung der Hypothekargläubiger beschafft werden können.

Von einer andern Seite steht dem Gantwesen ebenfalls eine Aenderung bevor, wodurch aber der Gantrodelverkehr keineswegs bedroht werden soll. Es ist die in Baselland längst projectierte Reorganisation der Staatsverwaltung, welche u. A. eine Entlastung der mit Geschäften überhäuftten Bezirksschreibereien beabsichtigt und zu diesem Zwecke auch das Gantwesen ganz den Gemeindebehörden überbinden möchte. Es mögen nun hiegegen allerdings einige Bedenken obwalten, namentlich mit Rücksicht auf solche Gemeinden, denen nicht immer tüchtige Behörden vorstehen. Allein man wird in dieser Beziehung jedenfalls die gehörigen Maßregeln treffen können, daß die Sicherheit, welche durch die Anwesenheit des Bezirksschreibers bei der Versteigerung sowohl dem Verkäufer als dem Käufer und den Gläubigern des Verkäufers geboten wird, unter der Veränderung nichts zu leiden hat.

Wenn den Bezirksschreibern, wie projectiert ist, das Fertigungs- und Hypothekarwesen belassen wird, so bleiben doch die wichtigsten Versteigerungen wenigstens mittelbar ihrer Controle unterstellt, indem sie einerseits um Angabe der auf dem Gute ruhenden Verhaftungen, andererseits um Eintragung der geschehenen Handänderungen angegangen werden müßten. Bei Fahrnißgantanten ist von der Abhaltung derselben durch die Gemeinderäthe allein vollends keine Gefahr zu befürchten und wenn man etwa glauben wollte, daß dann die Simulation des

Gantkaufs wieder um sich greifen würde, so ist daran zu erinnern, daß selbst die Wachsamkeit des Bezirksschreibers solche Auswüchse nicht verhindern kann. — Die amtlichen Versteigerungen dagegen würden nach wie vor unter Aufsicht der Concurssbehörden stattzufinden haben.

Bei dem Ausschluß des Bezirksschreibers von der Theilnahme an der freiwilligen Versteigerung wird es sich aber fragen, wie es künftig mit den verschiedenen Bürgschaften zu halten sei, welche mit der Versteigerung in Verbindung stehen. Unser Recht erfordert nämlich zur Gültigkeit einer Bürgschaft Eingehung derselben vor dem Bezirksschreiber. Diesem Erforderniß wird bei Güterganten durch Abnahme des Handgelübdes von Seiten des Bezirksschreibers Genüge geleistet, während sich allerdings bei Fahrnißganten bezüglich der Käuferbürgschaft eine viel freiere Eingehungsform Geltung verschafft hat.

Wahrscheinlich wird man für die bei Gantten vorkommenden Bürgschaften entweder eine Ausnahme von dem bisherigen Requirsit statuieren oder aber überhaupt für die Bürgschaft dieses Requirsit beseitigen. Die Umgestaltung der Bürgschaft in letzterem Sinne ist nur noch eine Frage der Zeit, und wenn sie nicht bald von unsern Behörden an die Hand genommen wird, so wird das eidgenössische Obligationenrecht unsere cantonalen Gesetzgeber dieser Mühe entheben.

Die zu erwartende Bundesgesetzgebung wird jedenfalls in dem einen oder dem andern Punkte in unser Gantwesen eingreifen: ob wohlthätig oder nachtheilig, wird die Zukunft lehren. Immerhin wäre zu bedauern, wenn die vielgepriesene Rechtseinheit mit dem Verluste von alten, bewährten, in Fleisch und Blut unseres Volkes übergegangenen Einrichtungen erkauft werden müßte.
